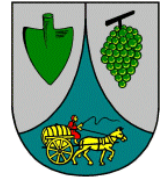


Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Begründung Teil 2
- Umweltbericht -

Feststellungsbeschluss

Dieser Bericht umfasst 103 Seiten, 6 Karten und 10 Anlagen
Proj.-Nr.: 113-14

vorgelegt von:

J E S T A E D T
+ P A R T N E R
Büro für Raum- und Umweltplanung
55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87
Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559

Mainz, den 16.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERFORDERNIS.....	6
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele.....	6
1.2	Berücksichtigte Fachgesetze und Fachpläne	8
1.3	Methodische Vorgehensweise	13
2	FLÄCHENFINDUNG	14
2.1	Kriterienkatalog	17
2.2	Verbleibende potenzielle Konzentrationszonen Windenergie.....	20
3	FLÄCHENBETRACHTUNG.....	21
3.1	Potenzielle Konzentrationszone 1 "Hansenberg"	25
3.1.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben	25
3.1.2	Schutzgüter.....	27
3.1.3	Artenschutz.....	34
3.1.4	NATURA 2000	35
3.2	Potenzielle Konzentrationszone 2 "östlich Trittenheim"	37
3.2.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben	37
3.2.2	Schutzgüter.....	40
3.2.3	Artenschutz.....	46
3.2.4	NATURA 2000	47
3.3	Potenzielle Konzentrationszone 3 "östlich Mehring/Pölich"	48
3.3.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben	48
3.3.2	Schutzgüter.....	50
3.3.3	Artenschutz.....	57
3.3.4	NATURA 2000	59
3.4	Potenzielle Konzentrationszone 4 "südlich Mehring "	60
3.4.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben	60
3.4.2	Schutzgüter.....	62
3.4.3	Artenschutz.....	69
3.4.4	NATURA 2000	72
3.5	Potenzielle Konzentrationszone 5 "westlich Longuich"	74
3.5.1	Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben	74
3.5.2	Schutzgüter.....	77
3.5.3	Artenschutz.....	83

3.5.4	NATURA 2000	84
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	86
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	86
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	88
5	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS AUF DIE UMWELT	93
6	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	93
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	94
8	QUELLENVERZEICHNIS	101

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Potenzialflächen - Übersicht "Harte Ausschlusskriterien-Tabuzonen" (M 1:50.000)
Karte 2:	Potenzialflächen - Übersicht "Harte und Weiche Ausschlusskriterien-Tabuzonen" (M 1:50.000)
Karte 3:	Potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie (M 1:50.000)
Karte 4:	Umweltrelevante Sachverhalte (M 1:25.000)
Karte 5:	Raumwiderstand (Kreissgutachten Fauna) - Rahmenstudie Windenergie zu Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier. (M 1:50.000)
Karte 6:	Potenzielles Vorkommen der Mopsfledermaus – Risiken für die Ausweisung von WEA. Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung der Risiken für die Ausweisung von WEA. (M 1:50.000)

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	BÜRO SIEBER (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zur Errichtung von 27 Windenergieanlagen. Lindau.
Anlage 2:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Windpark Mehring II. Fachgutachten Fledermäuse. Freiburg.
Anlage 3:	BÜRO SIEBER (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Errichtung von neun Windenergieanlagen im Windpark Mehring II. Lindau.
Anlage 4:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 6206-301 „Fellerbachtal“. Freiburg.
Anlage 5:	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Windpark Detzem. Fachgutachten Fledermäuse. Freiburg.
Anlage 6	FRINAT - Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (2014): Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal. Freiburg.
Anlage 7:	BÜRO SIEBER (2015): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark „Mehring II“. Lindau.
Anlage 8:	JESTAEDT + PARTNER (2015): Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter. Mainz.
Anlage 9:	PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (Schreiben vom 26.5.2015): Überprüfung der "IahiKula"-Abgrenzung südöstlich von Rioll; Prüfergebnis (mit dem Schreiben des MWKEL vom 21.5.2015 und der agl vom 24.4.2015 als Anlagen). Trier.
Anlage 10:	VERBANDSGEMEINDEWERKE SCHWEICH (Schreiben vom 10.11.2015): Trinkwasserversorgung und Windenergie – 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich – sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft - Wasserschutzgebiet „Leiwens-Mordbach“ (Nr.: 483). Schweich.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beitrag zur Umweltvorsorge der im Rahmen der Flächenfindung angewendeten Kriterien durch schutzgutbezogene Zuordnung.	17
Tabelle 2:	Potenzielle Konzentrationszone 1: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.	25
Tabelle 3:	Potenzielle Konzentrationszone 1: Schutzgutbezogene Betrachtung.	27
Tabelle 4:	Potenzielle Konzentrationszone 2: Kenndaten und Planerische Ziele und Vorgaben.	37
Tabelle 5:	Potenzielle Konzentrationszone 2: Schutzgutbezogene Betrachtung.	40
Tabelle 6:	Potenzielle Konzentrationszone 3: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.	48
Tabelle 7:	Potenzielle Konzentrationszone 3: Schutzgutbezogene Betrachtung.	50
Tabelle 8:	Potenzielle Konzentrationszone 4: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.	60
Tabelle 9:	Potenzielle Konzentrationszone 4: Schutzgutbezogene Betrachtung.	62

Tabelle 10:	Potenzielle Konzentrationszone 5: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.	74
Tabelle 11:	Potenzielle Konzentrationszone 5: Schutzgutbezogene Betrachtung.	77

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Auszug aus Karte 20 im LEP IV für das Gebiet der VG Schweich.	10
Abbildung 2:	Potenzielle Konzentrationszonen der Planungsstände Offenlage 2014 und erneute Offenlage 2015.	16
Abbildung 3:	Übersichtsplan für potenzielle waldbauliche Ausgleichmaßnahmen – Auszug aus dem Landschaftsplan (Abbildung unmaßstäblich)	90
Abbildung 4:	Lage der Ausgleichsmaßnahmen (Abbildung unmaßstäblich)	92
Abbildung 5:	Vorschlag der Reduzierung um die Flächen mit den vergleichsweise höchsten Auswirkungen	99

1 Planerfordernis

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Verbandsgemeinde Schweich plant die 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Hinsichtlich des Inhalts und der wichtigsten Ziele der vorliegenden "11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft", wird auf die "Begründung, Teil 1 - Städtebaulicher Teil" verwiesen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Zeitraum zwischen dem 27.10.2014 bis einschließlich zum 26.11.2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wurde der Umweltbericht zur erneuten Offenlage bezüglich folgender, wesentlicher Sachverhalte fortgeschrieben:

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Auswertung des Gutachtens „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg“ (FÖA, 2014)
- Übernahme „Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal“ (Frinat, 2014) – betrifft die potenziellen Konzentrationszone 3 - 5
- Übernahme „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark „Mehring II“ (Büro Sieber, 2015)“ – betrifft die potenzielle Konzentrationszone 4

Schutzgut Boden

- Übernahme der Angaben zu Altablagerungen bzw. Altstandorten gemäß der Stellungnahme der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013: innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen liegen keine Altablagerungen bzw. Altstandorten vor

Schutzgut Wasser

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Klima / Luft

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- Erstellung eines Fachbeitrages Landschaft und Kulturgüter (siehe Anlage 8):
 - o Aufgabe des Fachbeitrages ist es, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen auf das Schutzgut Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete und auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
 - o Übernahme der Archäologischen Fundstellen gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelle Erbe RLP Direktion Landesarchäologie vom 10.11.2014.

Schutzgut sonstige Sachgüter

- keine Änderungen notwendig

Die erneute Offenlage wurde im Zeitraum zwischen dem 13.07.2015 bis 12.08.2015 durchgeführt.

Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wird der Umweltbericht zum Feststellungsbeschluss bezüglich folgender, wesentlicher Sachverhalte fortgeschrieben:

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Ergänzung biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- potenzielle Konzentrationszone 4: Darstellung des Rotmilanhorstes im Gehresbachtal und des Schwarzstorchhorsts bei Osburg

Schutzgut Boden

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Wasser

- potenzielle Konzentrationszone 3: Aufnahme der Quellbereiche des Bleschbaches
- Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10.11.2015 bzgl. der Zone II des Wasserschutzgebietes „Leiwien-Mordbach“ (Nr.: 483)

Schutzgut Klima / Luft

- keine Änderungen notwendig

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- potenzielle Konzentrationszone 4: Ergänzung Westwall im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter

Schutzgut sonstige Sachgüter

- Ergänzung Startpunkte Drachenflieger-Club Trier

Maßnahmen zum Ausgleich

- Herleitung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

- Konkretisierung möglicher Monitoringmaßnahmen

Für Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dies wird mit dem vorliegenden Umweltbericht erfüllt.

Ohne bauleitplanerische Steuerung durch die Gemeinde, wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen dem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren und den Regelungen des § 35 Abs. 1 BauGB überlassen. Das bedeutet, dass ein Vorhaben nur dann nicht zulässig ist, wenn ihm gesetzliche Regelungen (hier i.d.R. Lärmschutz, Artenschutz) bzw. öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (z.B. Regionalplan) entgegenstehen.

1.2 Berücksichtigte Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrelevante Fachgesetze (in der jeweils zuletzt geänderten Fassung)

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) und Raumordnungsverordnung (RoV)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft
Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG
9. Landeswassergesetz (LWG)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
12. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
13. Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)
14. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutzgesetz (DSchG)
15. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

16.Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

17.Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

18.Luftverkehrsgesetz

- Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"
- Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier
- Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ried am Föhrenbach“

Die nach vorstehenden Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen vorgegebenen umwelt- und naturschutzbezogenen Ziele und Planungen werden dabei nachfolgend sowohl bei Aufstellung des Kriterienkataloges im Rahmen der Flächenfindung als auch im Rahmen der Flächenbetrachtung berücksichtigt.

Planungsrelevante Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)

Mit Stand 10.05.2013 liegt das LEP IV zu den erneuerbaren Energien vor. Folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind für die Flächennutzungsplanung zur Windenergienutzung relevant:

- G 163: „Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.“
- G 163 a: „Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.“
In der Verbandsgemeinde Schweich werden ca. 3,3 % der Gemeindefläche für die Windkraftnutzung bereitgestellt.
- Z 163 b: „In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.“
- In der Verbandsgemeinde Schweich sind im geltenden Flächennutzungsplan Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan übernommen. Diese sind auch in der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans enthalten und sollen ebenfalls wieder in den Teilflächennutzungsplan Windkraft der 11. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen werden (siehe Karte 3).
- G 163 c: „Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.“
Die Konzentrationsflächen der Verbandsgemeinde liegen weitgehend im Wald. Dabei werden die vom zuständigen Forstamt übermittelten alten Laubholzbestände im Kriterienkatalog berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1).

- Z 163 d: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.“ (Hinweis: Welterbegebiete sind in der Verbandsgemeinde Schweich laut vorgenannten Karten zum LEP IV nicht betroffen)
„Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20).“

Abbildung 1: Auszug aus Karte 20 im LEP IV für das Gebiet der VG Schweich.



-  Konkretisierungsgebiet für Ausschlusswirkung
(Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft,
-  Einzelfallprüfung
FFH - und Vogelschutzgebiet
-  Ausschlussgebiet
(Naturschutzgebiet)

„Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).“ (Hinweis: in der Verbandsgemeinde Schweich laut vorgenannter Karte im LEP IV nicht betroffen)

„In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.“ (Hinweis: Naturparke und Welterbegebiete sind in der Verbandsgemeinde Schweich nicht betroffen)

- Z 163 e: „Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.“
Hinweis: Gebiete mit hoher Windhöffigkeit werden im LEP IV nicht abschließend geregelt. Im Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde werden daher lokale, auf die Verbandsgemeinde bezogene Grenzwerte festgesetzt.
- G 163 f. „Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.“

Um vorgenannte Konzentrationswirkung zu erreichen berücksichtigt die Verbandsgemeinde in ihrem Kriterienkatalog eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche (siehe Kapitel 2.1).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995 bzw. 2004 (ROPI)

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995 mit den Teilfortschreibungen für die Teilbereiche Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und Einzelhandel beschäftigt sich noch nicht mit dem Thema Windkraft oder Regenerative Energien. Die Windkraftnutzung wird erst mit der Teilfortschreibung 2004 für den Teilbereich Windenergie berücksichtigt.

Der derzeit noch geltende Regionale Raumordnungsplan weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus. „Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“ Im Verbandsgemeindegebiet Schweich befinden sich die Vorranggebiete für Windenergienutzung "Mehring 1" (siehe Karte 1). Die in dem geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen werden in den Teilflächennutzungsplan Windkraft der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen (siehe Karte 3).

Für weitere, hinsichtlich der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, maßgebliche Ziele des Regionalen Raumordnungsplans liegen folgende Informationen vor:

- Gebiete mit der Definition "sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche" sind als landwirtschaftliche Vorranggebiete zu bewerten.
- Bezüglich der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft liegen keine räumlichen Abgrenzungen vor. In Kapitel 5.1.2 heißt es "Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind Gebiete mit für die Holzproduktion besonders wertvollen Standorten und Beständen, sowie Gebiete, die Schutzfunktionen übernehmen."
- Bezüglich des Regionalen Grünzuges liegen keine räumlichen Abgrenzungen vor. Kapitel 5.5.5.3 führt an, dass "für die Region Trier [...] nur ein regionaler Grünzug im Umlandbereich des OZ Trier ausgewiesen...[wird]."
- Darüber hinaus sind bezüglich „Schutz von Naturgütern und von Flächen mit besonderen Funktionen“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Schweich zwei großflächige Ausweisungen relevant:
 - Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung: Talraum der Mosel
 - Gebiet für die Naherholung: Meulenwald und Longuicher Wald

Die kartografisch auswertbaren Ausweisungen des geltenden Regionalen Raumordnungsplans Region Trier werden in Kapitel 3 für die aus der Flächenfindung resultierenden potenziellen Konzentrationszonen aufgeführt.

Regionaler Raumordnungsplans Region Trier, in Aufstellung befindlich (ROPneu)

Im geltenden LEP IV sind die Gestaltungsmöglichkeiten für die Regionale Planungsgemeinschaft und die Kommunen definiert: Zentrale Aufgabe der zu überarbeitenden Regionalpläne ist die überörtliche Steuerung von Windkraftanlagen durch konkrete Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten nach den im LEP IV vorgegebenen Kriterien. Außerhalb dieser Gebiete unterliegt die Steuerung der Windkraftnutzung weiterhin der kommunalen Planungshoheit.

Die Regionalpläne sind innerhalb einer Anpassungsfrist von max. 3 Jahren an die Vorgaben des LEP IV anzupassen. Unabhängig davon können die Gemeinden ihre Flächennutzungsplanung im Rahmen der bestehenden Regelungen vorantreiben. Bei entgegenstehenden Zielen bestehender verbindlicher Regionalpläne besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Überwindung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist (MULEWF & MWKEL, 2012).

Ende Februar 2014 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier (Entwurfssfassung, Redaktionsstand Januar 2014) die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet. Der Entwurf ist daher als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsplan übernimmt dabei die Vorranggebiete für Windenergienutzung des wirksamen Regionalen Raumordnungsplans.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden sowohl im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Potentialflächen als auch bei der weiteren Prüfung im Umweltbericht berücksichtigt.

Weiterhin wird der Umweltbericht unter Zugrundelegung verfügbarer Unterlagen und Gutachten erstellt:

- Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013. (MWKEL/FM/MULEWF/ISIM, 2013)
- Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete (Richarz et al., 2012).
- Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (aus Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)).
- Daten der NATURA 2000-Gebietskulissen (aus LANIS).
- Landschaftsplan der VG Schweich (in Fortschreibung befindlich)
- Planung vernetzter Biotopsysteme Bereiche Landkreis Trier-Saarburg und Bernkastel-Wittlich.
- Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier (FÖA, 2012).
- Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (FÖA, 2014)
- Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf (Fischer, 2012).
- naturschutzfachliche Gutachten der Anlagen 1 bis 7.
- Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8
- Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 27.10.2014 bis 26.11.2014 eingegangener, relevanter Stellungnahmen.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht wird auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmt und nach Anlage 1 zum BauGB erstellt.

Das Planerfordernis mit der Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele und berücksichtigte Fachgesetze und Fachpläne werden in Kapitel 1 aufgeführt. Kapitel 1.1 greift dabei im Kontext des bauleitplanerischen Zieles die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung auf.

Die in der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans als "Sonderbauflächen für Windkraftnutzung" dargestellten Konzentrationszonen 1 bis 5 wurden im Rahmen einer Flächenfindung ermittelt. Zusammenfassende Angaben zur Flächenfindung enthält Kapitel 2. Die im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet Schweich werden als Konzentrationszone 6 übernommen und sind entsprechend in Kapitel 2 berücksichtigt.

Die aus der Flächenfindung resultierenden potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 werden in einer Flächenbetrachtung in Kapitel 3 hinsichtlich ihrer zu erwartenden Umweltauswirkungen - unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Vermeidung und

Verminderung in Kapitel 4 - ermittelt, beschrieben und bewertet. Kapitel 5 enthält ggf. darüber hinaus erforderliche Maßnahmen zur Umweltüberwachung.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthält Kapitel 7.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Umweltberichtes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Windenergienutzung ist das Flächenfindungsverfahren und die darauf aufbauende umweltfachliche Flächenbetrachtung. Folgende Arbeitsschritte sind in der Flächenfindung und der Flächenbetrachtung enthalten:

- Bezugsraum: Verbandsgemeindegebiet Schweich
- Einheitliche Anwendung fachlicher Ausschlusskriterien zur Ermittlung von potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit schutzgutbezogener Zuordnung hinsichtlich ihrer Funktion für die Umweltvorsorge (siehe Kapitel 2.1, Tabelle 1):
 - Beurteilungsebene 1: "Harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen): Ausschluss von Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dauerhaft ausgeschlossen sind.
 - Beurteilungsebene 2: "Weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen): Ausschluss von Flächen, die zwar grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.
- Auflistung der nach Anwendung der "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien (Tabuzonen) verbleibenden potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (siehe Kapitel 2.2).
- Bestandsbeschreibung und Bewertung sowie umweltfachliche Begutachtung anhand der Aspekte:
 - Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben
 - Schutzgüter: schutzgutbezogene Betrachtung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB
 - Artenschutz: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG
 - NATURA 2000: Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

Im Rahmen der Flächenbetrachtung werden verfügbare Unterlagen und Gutachten, die in Kapitel 1.2 und 8 aufgeführt sind bzw. als Anlagen 1 bis 8 dem Umweltbericht beigelegt sind, ausgewertet.

2 Flächenfindung

Im Rahmen der Flächenfindung wurde folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

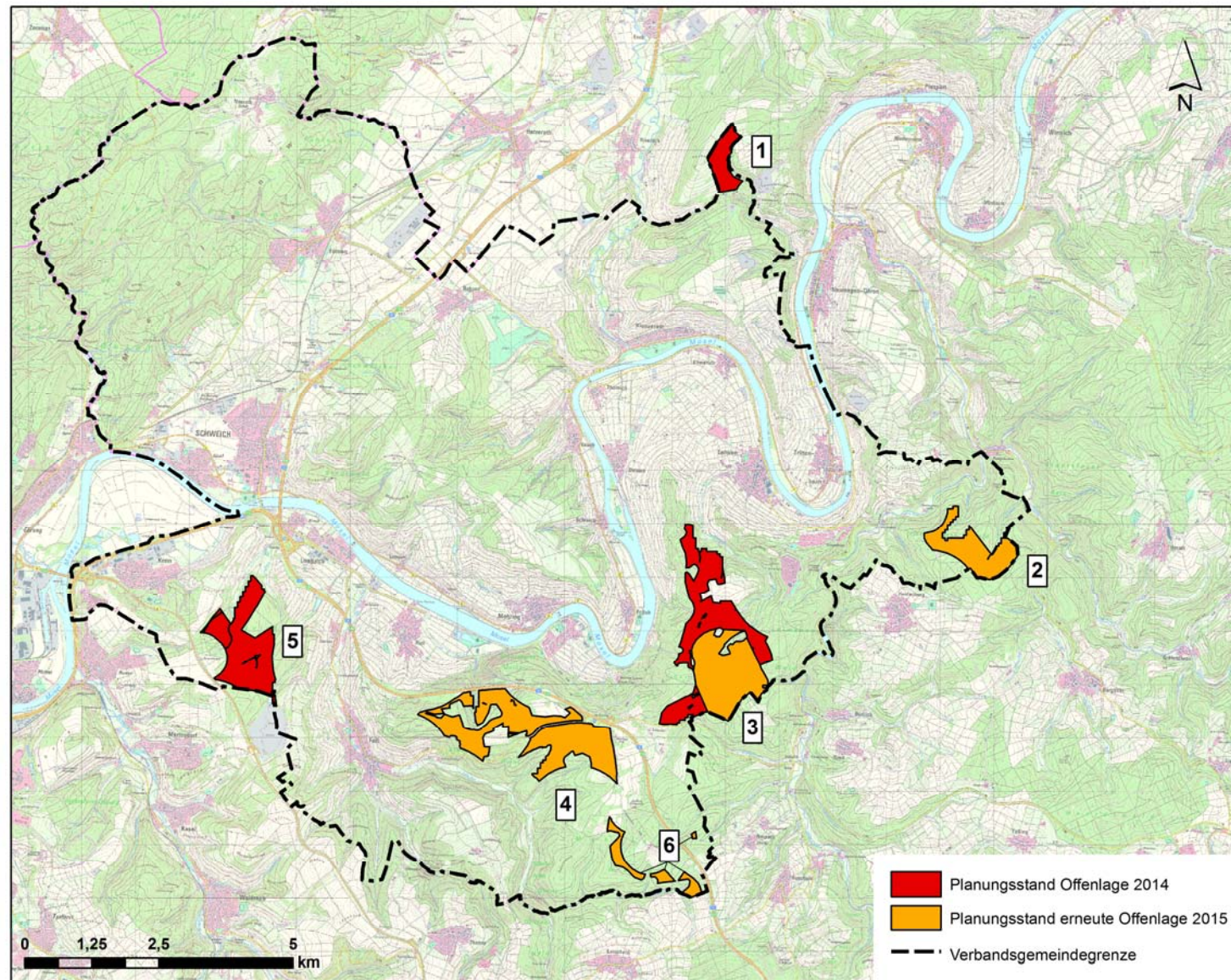
(1) Die im wirksamen und in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier, in ihrer Abgrenzung identischen, vorgegebenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet werden in die vorliegende 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Konzentrationszone übernommen (siehe Karte 3). Diese Flächen werden im Rahmen der weiteren Flächenfindung als "gesetzt" behandelt (siehe Karten 1 und 2).

(2) Die weitere Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgt unter einheitlicher Anwendung eines vom Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 beschlossenen Kriterienkatalogs von "Harten"

und "Weichen" Ausschlusskriterien (Tabuzonen): Die Kriterien sind zusammenfassend in Tabelle 1 gelistet.

(3) Im Ergebnis verbleiben sechs potenzielle Konzentrationszonen. Mit Übernahme der Empfehlung des Fachbeitrags Landschaft und Kulturgüter verringert sich die Kulisse auf 4 potenzielle Konzentrationszonen, die Gegenstand der erneuten Offenlage sind (siehe Abbildung 2). Mit den so ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen soll die Errichtung von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Bereiche gewährleistet werden. Damit werden mit dem Flächenfindungskonzept auch die Anforderungen des Vermeidungsgebotes nach der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) im Rahmen der Umweltprüfung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) berücksichtigt.

Abbildung 2: Potenzielle Konzentrationszonen der Planungsstände Offenlage 2014 und erneute Offenlage 2015.



2.1 Kriterienkatalog

Der Verbandsgemeinderat hat in seinen Sitzungen am 23. Juni 2014 und 22. Juli 2014 den in Tabelle 6 zusammenfassend gelisteten Kriterienkatalog beraten und am 22. Juli 2014 beschlossen. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zur Anwendung des Kriterienkatalogs mit ausführlicher Erläuterung der einzelnen Kriterien wird auf die "Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil" verwiesen.

Die verbleibenden Flächen nach Anwendung der "harten" Ausschlusskriterien (Tabuzonen) enthält Karte 1, die verbleibenden Flächen nach Anwendung der "Harten" und "Weichen" Ausschlusskriterien (Tabuzonen) ist in Karte 2 dargestellt.

Die angewendeten Kriterien leisten ein Beitrag zur Umweltvorsorge. Nachfolgend werden die angewendeten Kriterien den im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Schutzgütern zugeordnet.

Tabelle 1: Beitrag zur Umweltvorsorge der im Rahmen der Flächenfindung angewendeten Kriterien durch schutzgutbezogene Zuordnung.

Nr.	Kriterien	Schutzgutbezogene Umweltvorsorgefunktion
"Harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)		
1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB	• Menschen und menschliche Gesundheit • Kultur- und sonstige Sachgüter
2	Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen	• Menschen und menschliche Gesundheit • Kultur- und sonstige Sachgüter
3	Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich	• Menschen und menschliche Gesundheit • Kultur- und sonstige Sachgüter
4	Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich	• Menschen und menschliche Gesundheit • Kultur- und sonstige Sachgüter
5	Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich als Siedlungsflächen dargestellt sind	• Menschen und menschliche Gesundheit • Kultur- und sonstige Sachgüter
6	Flächen, für die im geltenden Raumordnungsplan für die Region Trier (ROPI) Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen: - Übernahme der dargestellten Vorranggebiete für Windkraftanlagen in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Flächen außerhalb werden nicht als harte Tabuzone eingestuft	• <i>Flächen außerhalb der im geltenden ROPI ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurden nicht als "harte" Tabuzonen eingestuft.</i>
7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatschG)	• Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
8	Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatschG) und gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatschG)	• Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Nr.	Kriterien	Schutzgutbezogene Umweltvorsorgefunktion
9	Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I	Wasser
10	Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen	Kultur- und sonstige Sachgüter
11	Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 4,0 m/s im Jahresdurchschnitt	- Klima / Luft - Landschaft
12	Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich dargestellt sind, oder zu im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden	Menschen und menschliche Gesundheit
"Weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)		
1	Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt	- Klima / Luft - Landschaft
2	Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“	- Kultur- und sonstige Sachgüter - Landschaft
3	Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind: - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund	Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
4	Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind - zukünftig im Flächennutzungsplan der VG Schweich auszuweisende Siedlungsflächen	Menschen und menschliche Gesundheit
5	Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 5. Juli 2013	Kultur- und sonstige Sachgüter
6	Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen	Kultur- und sonstige Sachgüter
7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III	<i>keine Ausschlusskriterien; als Potenzialflächen belassen</i>

Nr.	Kriterien	Schutzgutbezogene Umweltvorsorgefunktion
"Weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)		
8	Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind - Gebiete, die sich aus Gründen des Vogelschutzes als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen erweisen (Ergebnisse des Gutachtens in Anlage 1)	• Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
9	Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind	• Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
10	Flächen von 400 – m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen: - Festlegung eines 1.000 m Abstandes	• Menschen und menschliche Gesundheit
11	Abstandsflächen von 400 – m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich: - Festlegung eines 400 m Abstandes	• Menschen und menschliche Gesundheit (bereits über das harte Ausschlusskriterium Nr. 12 berücksichtigt)
12	Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, Entwurf Januar 2014: - Größere zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe	• Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
13	Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden: - Bewaldete Flächen des Meulenwaldes	• Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt • Landschaft
14	Zusammenhänge Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 20 ha	Schutzgutübergreifend wirksam, vorwiegend: • Menschen und menschliche Gesundheit • Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nr.	Kriterien	Schutzgutbezogene Umweltvorsorgefunktion
		Landschaft

2.2 Verbleibende potenzielle Konzentrationszonen Windenergie

Nach Anwendung der Kriterien unter Zugrundelegung von "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien (Tabuzonen) in Kapitel 2.1 und der Übernahme der aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung als Konzentrationszone "Mehring 1" verbleiben sechs potenzielle Konzentrationszonen die in der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans als "Sonderbauflächen für Windkraftnutzung" dargestellt sind.

Tabelle 1: Verbleibende potenzielle Konzentrationszonen in der Verbandsgemeinde (VG) Schweich.

Fläche Nr.	Ort / Bereich	Größe
1	nördlich Klüsserath	40,4 ha
2	östlich Trittenheim	91,7 ha
3	östlich Mehring / Pölich	331,2 ha
4	südlich Mehring	239,2 ha
5	westlich Longuich	146,6 ha
6	Mehring 1	35,0 ha

Summe 884,1 ha

Zusammenfassend weisen die potenziellen Konzentrationszonen eine Gesamtflächengröße von 884,1 ha auf.

Als textliche Darstellung der Planzeichnung der Sonderbauflächen für Windkraftnutzung ist Folgendes definiert:

Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Anlage vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegen und der Standort des Mastes so weit von der Grenze der Sonderbaufläche entfernt liegt, dass der Rotor der Anlage im Betrieb keine Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreift.

Eine Übersicht der potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung enthält Karte 3.

Die potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 werden im Rahmen des Umweltberichtes in Kapitel 3 hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen betrachtet.

Für die Konzentrationszone 6 bzw. Vorranggebiete für Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier gilt diesbezüglich:

- Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (Entwurfssfassung 2014) wurden die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem wirksamen ROPI übernommen und einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

"Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans wurden die zu übernehmenden Vorranggebiete Windenergie aus der Teilfortschreibung 2004 mit den aktuellen Angaben aus der Landschaftsrahmenplanung 2009 hinsichtlich der Erfordernisse des überörtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeglichen. Dabei wurden keine Konflikte mit den Inhalten und Zielvorstellungen der Landschaftsrahmenplanung festgestellt.

Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild/Erholung auf der regionalplanerischen Ebene werden damit vermieden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 wurde von Seiten der Planungsgemeinschaft eine erneute Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die die bereits 2004 nachgewiesene Verträglichkeit bestätigt."

- Die Konzentrationszone 6 ist nahezu vollständig mit Windenergieanlagen bestückt (siehe Karte 3). Für die realisierten Anlagenkonfigurationen wurden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren umweltfachliche Unterlagen wie z.B. ein Fachbeitrag Naturschutz und faunistische Gutachten erstellt. Dadurch wurde sowohl den Belangen der Eingriffsregelung, des Artenschutzes als auch der NATURA 2000-Gebietskulisse Rechnung getragen.

3 Flächenbetrachtung

Die Flächenbetrachtung wird unter Zugrundelegung vorhandener Unterlagen und Gutachten vorgenommen. Diese sind in den Kapiteln 1.2 bzw. 8 aufgeführt bzw. als Anlagen 1 bis 8 beigelegt. Für die potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 erfolgt die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1. Hinsichtlich der potenziellen Konzentrationszone 6 wird auf Kapitel 2.2 verwiesen.

Die potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 wurden im Rahmen der Flächenfindung anhand von "harten" und "weichen" Ausschlusskriterien (Tabuzonen), die umwelt- und naturschutzrelevante Sachverhalte berücksichtigen, ermittelt (siehe Tabelle 3). Diese stellen somit aus umweltfachlicher Sicht Flächen mit dem vergleichsweise geringsten Raumwiderstand für die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich dar.

Nachfolgend werden die Daten und Kriterien, die dem Umweltbericht zugrunde liegen, aufgeführt und ggf. näher erläutert:

- **Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben**

Auswertung planungsrelevanter Fachplanungen der Landesplanung, behördliche Daten wie Windatlas Rheinland-Pfalz sowie weitere Fachunterlagen, die in Kapitel 1.2 bzw. 8 aufgeführt sind.

Für die potenziellen Konzentrationszonen werden als Kriterien u.a. Windhöffigkeit, Höhenlage und Relief, Erschließung sowie zu berücksichtigende Darstellungen übergeordneter Planungsgrundlagen abgehandelt.

- **Schutzgüter**

Umweltrelevante Sachverhalte im Bezug auf die Schutzgüter sind in Karte 3 dargestellt.

Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit

Verwendung der im Rahmen der Flächenfindung ermittelten Siedlungsflächen für das Verbandsgemeindegebiet, darüber hinaus Auswertung topografischer Kartenwerke (TK25, TK5).

Für die potenziellen Konzentrationszonen wird das Kriterium "Abstand zu Siedlungsflächen" abgehandelt.

Der Aspekt Erholung ist dem Schutzgut Landschaft und Kulturgüter zugeordnet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Abfrage behördlicher Daten wie das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), Auswertung des Forsteinrichtungswerkes sowie des bestehenden und derzeit in Aktualisierung befindlichen Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Schweich.

Für die potenziellen Konzentrationszonen werden die Kriterien Biotop / Lebensräume sowie naturschutzfachlich geschützte Flächen und Objekte bzw. schützenswerte Flächen abgehandelt.

Artenschutzrechtliche Belange sind dem Aspekt "Artenschutz" zugeordnet.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima / Luft

Abfrage behördlicher Daten wie z.B. Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

Für die potenziellen Konzentrationszonen werden die Kriterien Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart, Altablagerungen bzw. Altstandorte, Oberflächen- und Grundwasser, Klimafunktion abgehandelt.

Schutzgüter Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter wurde ein separater Fachbeitrag erstellt, der sich in Anlage 8 befindet. Im Umweltbericht werden die Ergebnisse des Fachbeitrages für jede potenzielle Konzentrationszone zusammenfassend dargestellt. Die übergreifende Betrachtung der fünf potenziellen Konzentrationszonen im Hinblick auf die Summationswirkung ist Kapitel 5.7 des Fachbeitrags zu entnehmen.

Sonstige Sachgüter werden für jede potenzielle Konzentrationszone in den Kapiteln 3.1 bis 3.5 aufgelistet.

• Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte wurde grundsätzlich die "Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier" (FÖA, 2012) sowie hinsichtlich der Mopsfledermaus die Ergänzung der Rahmenstudie (FÖA, 2014) ausgewertet.

Hinsichtlich der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wurde die "*Karte des Raumwiderstandes*" im Hinblick auf das möglicherweise zu erwartende Konfliktpotenzial bezüglich der in der Studie berücksichtigten Arten zugrundegelegt. Der aus der Studie ermittelte "Raumwiderstand" wurde mit den potenziellen Konzentrationszonen überlagert und ist als Karte 5 Teil des vorliegenden Umweltberichtes.

Zudem wurden die Zusatzinformationen der Datenbank / Datentabelle ausgewertet, der Informationen zu Arten und artrelevanten Funktionen entnommen werden können. Angaben bzgl. der Wildkatzenkorridore wurde aus der "*Karte der Schutzgebiete (v.a. Natura 2000 – Gebiete)*" mit den rechtlich verbindlichen Gebietsabgrenzungen und Darstellungen zu den zu berücksichtigenden Flächen des Biotopverbundes übernommen. Darüber hinaus wurde die Karte der "Wildkatze (*Felis sylvestris*) - Verbreitung in Rheinland-Pfalz" des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (2009) ausgewertet.

Der Raumwiderstand der Studie trifft folgende Aussagen:

„Je nach zutreffenden Kriterien kumulieren die Raumwiderstandsmerkmale mit hohen Einzelwerten auf einer Fläche / einem Bezugsraum (in einem Raster) und erhöhen den

Raumwiderstand. Der [...] Zellenwert des Raumwiderstands liegt im Ergebnis in einem Spektrum von 0 - 102. [...] Entsprechend ist auch die Farbdarstellung der Zellenwerte in der Karte des Raumwiderstandes zu interpretieren: Grün dargestellte Bereiche deuten auf relativ geringe Raumwiderstände hin, während dunkelrote bis schwarze Bereiche einen hohen Raumwiderstand darstellen. Je dunkler der Farbwert der Rasterzelle, desto mehr Merkmale für einen Raumwiderstand sind an diesem Standort (Rasterzelle) vereint.“

Der Raumwiderstand ist ein Wert auf einer Relativskala. Ein Wert von 0 bedeutet, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass an dieser Stelle (Bezug: Rasterzelle) erhebliche naturschutzfachliche Vorbehalte aufgrund des Vorkommens von Arten und artrelevanten Funktionen für die Planung von Windenergieanlagen vorliegen. Je höher der Zellenwert, desto mehr sachliche Widerstände (entsprechend der in vorliegender Studie behandelten) sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwarten. Verhältnismäßig hohe Rasterzellenwerte liefern Hinweise darauf, dass entweder viele Arten mit einer mindestens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit an einer Stelle in einem Kartenbereich (Rasterzelle) zu berücksichtigen sind oder dass die dort aufgrund der Datenlage anzunehmenden Artvorkommen eine besonders hohe Bedeutung / Empfindlichkeit aufweisen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Zellen die mit einem Zellenwert ≥ 16 belegt sind, einen deutlich erhöhten Raumwiderstand aufweisen; hier könnte ein Vorkommen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vorliegen.

Diese Rahmenstudie (FÖA, 2012) „hatte die Aufgabenstellung die für das Kreisgebiet vorliegenden relevanten Datengrundlagen für das Schutzgut Arten und Biotope auszuwählen und zusammenzustellen, die empfindlichen, raumbedeutsamen Merkmale / Ausprägungen von Arten und Lebensräumen darzustellen, artspezifisch / artengruppenspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsrisiken durch die Windenergienutzung zu berücksichtigen und schließlich Konfliktpotenziale mit der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotope aufzuzeigen. Weitergehend werden Hinweise zur Abschichtung der nachfolgend notwendigen Umweltprüfung für den Bereich Arten- und Biotopschutz im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gegeben.“

Die Untersuchung „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg“ (FÖA, 2014) stellt eine fachlich-inhaltliche Ergänzung zur kreisweiten Rahmenstudie dar.

Unter Zugrundelegung eines Habitatmodells wird „eine Einschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit und somit auch eine artspezifische Identifikation von Bereichen mit (geringem bis) hohem Konfliktrisiko für die Ausweisung von WEA-Flächen“ ermöglicht.

Das Ergebnis der Modellrechnung ist in Karte 1 dargestellt. „Unterschieden werden [die drei Stufen]:

- Gering: geringe Habitateignung / geringe Wahrscheinlichkeit hoher Aktivität in diesem Bereich
- Mittel: mittlere Habitateignung / mittlere Wahrscheinlichkeit hoher Aktivität in diesem Bereich [...]
- Hoch: hohe Habitateignung / hohe bis sehr hohe Wahrscheinlichkeit hoher Aktivität in diesem Bereich.“

„Entsprechend der Unterscheidung in drei Risikoklassen wird für die Flächennutzungsplanung empfohlen:

1. In Bereichen mit einem geringen Konfliktrisiko wird davon ausgegangen, dass dem Betrieb keine gravierenden, unüberbrückbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Gleichwohl ist dies auf der Genehmigungsebene zu verifizieren. Liegen diese Bereiche innerhalb eines Vorsorgeradius, wird hinsichtlich der Mopsfledermaus davon ausgegangen, dass die entsprechenden Randbereiche aufgrund ihrer nach den Modellergebnissen prognostizierten geringen Eignung / funktionalen Bedeutung für die Mopsfledermaus überplant werden können. Hinweis: Weist die Ergebniskarte einzelne Raster mit „geringem Risiko“ in einem Umfeld aus mit offenbar mehrheitlich mittlerem oder hohem Risiko, müssen Modellungenauigkeiten oder Informationslücken als mögliche Ursache in Betracht gezogen werden. Generell wird in diesen Fällen in Anlehnung an BACH (2013: 11) empfohlen im Rahmen der Flächennutzungsplanung einen Mindestabstand von Rotorblattlänge + 200m zwischen WEA-Standort und den höher (Stufen mittel und hoch) bewerteten Rasterflächen auf der Karte einzuhalten.
2. In Bereichen mit mittlerem Konfliktrisiko sind weitere Sachverhaltsaufklärungen (i.d.R. ortsbezogene Bestandserfassungen entsprechend den fachlichen Empfehlungen des MULVWF 2012) für die Standortbereiche einschließlich der funktionsräumlich bedingten Umgebung, i.d.R. Bestandserfassungen, erforderlich.
3. In Bereichen mit hohem Konfliktrisiko wird empfohlen, bei dem derzeitigen Kenntnisstand vorläufig die Ausweisung von Konzentrationsflächen zurückzustellen, bis die Gefährdungssituation in ausreichendem Maß aufgeklärt ist. Dies kann entweder erfolgen durch den Nachweis des Nicht-Vorkommens der Mopsfledermaus im entsprechenden Bereich oder durch den Nachweis fehlender Höhenpräsenz.

Soweit Gutachten mit aktuellen, konkretisierten Erhebungen vorlagen wurden diese als maßgebliche Unterlagen für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange herangezogen. Dies kommt für die potenziellen Konzentrationszonen 3 und 4 zum Tragen, da für diese Gebiete konkretisierte Windenergieplanungen vorliegen. Die dazugehörigen Gutachten sind in der Anlage 1 bis 5 dem Umweltbericht beigelegt.

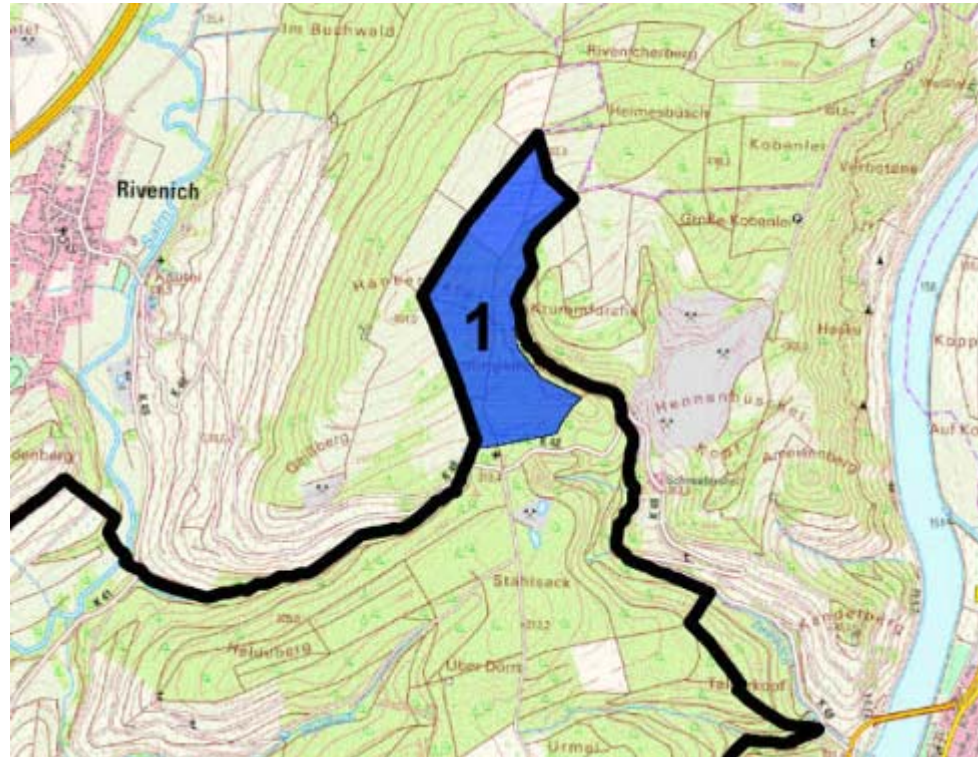
- **NATURA 2000**

Unter Zugrundelegung des Leitfadens "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete" (Richarz et al., 2012) wird für die potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 die Abschätzung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG für die nächstgelegenen Gebiete der NATURA 2000-Gebietskulisse vorgenommen.

3.1 Potenzielle Konzentrationszone 1 "Hansenberg"

3.1.1 Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben

Tabelle 2: Potenzielle Konzentrationszone 1: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.



Kriterium	Beschreibung
Kenndaten	
Größe	ca. 40,4 ha
Lage	nördlich Klüsserath, "Hansenberg" zwischen Salm- und Moseltal

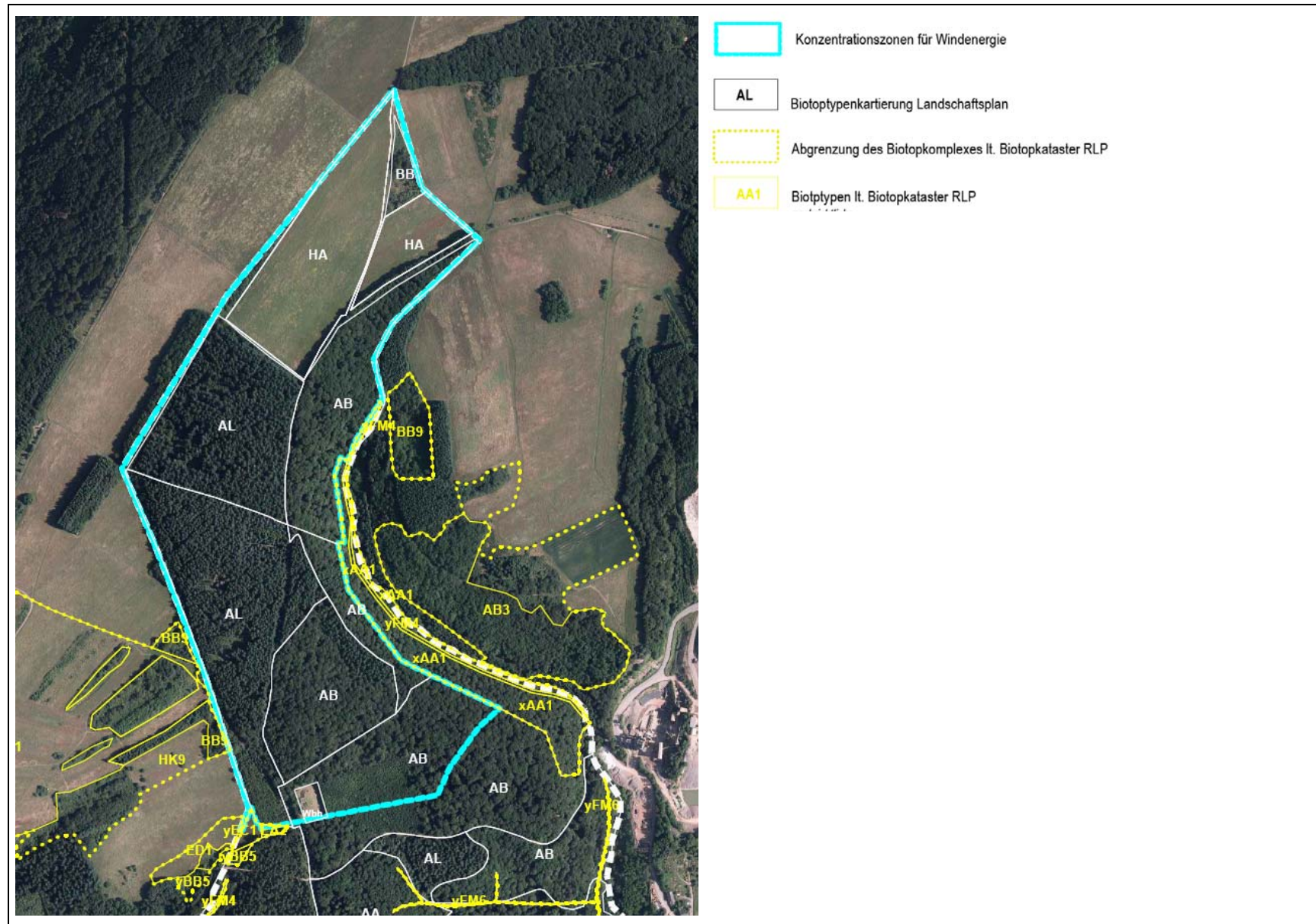
Höhenlage und Relief	Nach SO geneigter Höhenrücken zwischen 380 m und 403 m NN, in der Osthälfte steiler zum Zweibach abfallend
Windhöffigkeit	5,8 bis 7,0 m/s zunehmend von Südosten nach Nordwesten
Äußere Erschließung	Über K 48, K 42 und Waldwege von Süden oder L 50 und Steinbruchzufahrt von Norden
Nächster Einspeisepunkt	Umspannwerk Föhren 6 km Luftlinie
Planerische Ziele und Vorgaben	
ROPI	• überwiegend Waldfläche • kleinflächig im Norden sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche • Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
RROPneu	• Lage im Regionalen Grünzug • Im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Waldflächen überwiegend im Vorranggebiet
wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	• Überwiegend Flächen für Wald, im Norden Flächen für Landwirtschaft • Erholungswald
Landschaftsplan (Entwurf 2015)	Erhalt der Bestände Übernahme aus der Waldfunktionenkarte: • Lokaler Klimaschutzwald • Erosionsschutzwald
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	• Bestand: überwiegend übrige Wälder und Forste, nicht von der Biotopkartierung erfasst. Kleinflächig im Norden und Südwesten Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Strauchbeständen. • Ziele: Erhalt der o.g. Strauchbestände, für südliche Teilflächen Entwicklung von Biotopen: Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel • Prioritäten: keine Darstellung

3.1.2 Schutzgüter

Tabelle 3: Potenzielle Konzentrationszone 1: Schutzgutbezogene Betrachtung.

Kriterium	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit		
Abstand Siedlungsflächen	- Westen: Rivenich ca. 1,5 km - Nordosten: Ferres ca. 1,8 km - Norden: Krames ca. 2 km - Südosten: Neumagen-Dhron ca. 1,8 km	Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden. Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotope / Lebensräume	Im Norden und Westen: Acker (HA), Nadelwald und Nadelmischwald (AL) mit überwiegend geringer, je nach Ausprägung der Waldbestände auch mittlerer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Im Osten und Süden: Eichen-Buchenwald (AA1) u. Buchen-Eichenwald (AB) mit überwiegend hoher, bei Jungwuchsflächen mit mittlerer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf das Kapitel 3.1.3 verwiesen.	Insbesondere für die hochwertigen Laubwaldbestände im Osten und Süden sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen wie (siehe Kapitel 4.1): - Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen. - Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biotoptypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG. - Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen. - Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann somit durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.



Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht vorhanden, angrenzend Quellbach an der Krummfurche und Feuchtwiese südöstlich Rivenich.	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung der im Osten und Südwesten angrenzenden gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung RLP	nicht vorhanden, im Osten angrenzend BK 6107-0025-2007 „Bachtal des Zweibach zwischen „Hansenberg“ und „Krummfurche“ im Südwesten angrenzend BK-6107-0221-2010 "Biotopkomplex am Hansenberg zwischen Rivenich und Neumagen-Drohn" und BK-6107-0026-2007 "Bruchgebüsch und Feuchtwiesen südöstlich Rivenich"	keine Betroffenheit, jedoch Beachtung der im Osten und Südwesten angrenzenden biotopkartierten Bereiche im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	nicht vorhanden	keine Betroffenheit
Schutzwaldkategorien	Am östlichen Randbereich Erosionsschutzwald	Eine Betroffenheit der vergleichsweise kleinflächig im Randbereich vorhandenen Erosionsschutzwälder kann durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermieden werden.
biologische Vielfalt	Ausläufer eines großflächigen Waldgebietes im Übergangsbereich zu mäßig strukturreichen Ackerflächen, Wald teilweise durch reine Nadelbäume oder durch Eichen-Buchenwald geprägt, für Tiere und Pflanzen insgesamt mittlere Bedeutung.	Überwiegende Beanspruchung von gering bewerteten Biotopstrukturen. Geschützte Flächen und Objekten werden nicht in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.

Schutzgut Boden		
Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart	Land- und forstwirtschaftliche Böden mit mittlerem Ertragspotenzial. Hohe Erosionsgefährdung (Südwesten) Braunerden aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devon.	Wegen geringer Flächenversiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen etc., keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.
Altablagerungen bzw. Altstandorte	Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013 sind keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.	Keine Betroffenheit
Schutzgut Wasser		
Oberflächenwasser	<u>Fließgewässer</u> : nicht vorhanden, östlich angrenzend: Zweibach,	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung des angrenzenden Zweibaches im nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsverfahren.
Grundwasser	<u>Trinkwasserschutzgebiet</u> : nicht vorhanden, nächstgelegene Gebietsgrenze in ca. 4,7 km Entfernung (WSG Heinzerath).	Auswirkungen sind aufgrund der Lage außerhalb von und des Abstandes zu Trinkwasserschutzgebieten nicht zu prognostizieren. Wegen geringer Flächenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Grundwasserneubildung zu prognostizieren (siehe Kapitel 4.1).
Schutzgut Klima / Luft		
Klimafunktion	Kalt- und Frischluftproduktionsflächen	Die Anlagen selbst dienen durch Nutzung regenerativer Energien dem Klimaschutz. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion zu prognostizieren.
Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter		
Angaben zum Bestand sind dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8 zu entnehmen. Zusammenfassend lassen sich für die potenzielle Konzentrationszone 1 gemäß dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter für die zu betrachtenden Schutzgüter folgende Sachverhalte ableiten:		

Schutzgut Landschaft	• Sehr hohes Risiko gemäß Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung. • Liegt vollständig innerhalb des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, der Schutzzweck 1 der RVO ist berührt. • Topografische Lage: Hohe Sichtbarkeit aufgrund der exponierten Lage auf einem Rücken oberhalb eines Prallhangs einer aufgeweiteten Moselschlinge. • Fehlende Konzentrationswirkung: Konzentrationszone liegt isoliert auf einer bisher durch WEA unbelasteten Moselseite. Eine Konzentrationswirkung mit anderen Windfarmen ist daher für diesen Standort nicht gegeben.	
Schutzgut Kulturgüter	• Die Konzentrationszone 1 ist von drei Seiten von der Lahikula Moselschlingen der Mittelmosel umgeben. • nachhaltige Beeinträchtigung von Kulturlandschaftselementen durch Überlagerung der Horizontlinie in der Wirkzone I möglich.	
➔ Die potenzielle Konzentrationszone 1 hat die vergleichsweise höchsten Umweltauswirkungen. Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen die potenzielle Konzentrationszone 1 nicht weiter zu verfolgen.		
Schutzgut sonstige Sachgüter		
Sonstige Sachgüter	Nicht vorhanden, angrenzend K 42.	Keine Betroffenheit. Über entsprechende Abstandsregelungen im Flächenfindungsverfahren als "hartes" Ausschlusskriterium (Tabuzone) "Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen" berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Wechselwirkungen	Die potenzielle Konzentrationszone ist zu ca. Dreiviertel von Wald und zu einem Viertel durch Ackerflächen geprägt. Das Ertragspotenzial wird mit mittel bewertet. Der Wald im Westen der Fläche besteht aus forstlich geprägten Douglasienbeständen, im Osten bzw. Südosten handelt es sich um Eichen-Buchenwald-Bestände. Bei den strukturärmeren Douglasienbeständen und Ackerflächen ist eine geringere Artenvielfalt zu erwarten als in	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind als vergleichsweise gering zu klassifizieren. Für im Plangebiet vorkommende besonders und streng geschützten Arten können voraussichtlich durch Beachtung und Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen verringert bzw. ausgeglichen werden.

	den Laubmischwäldern. Insgesamt ist daher bezüglich der Artenausstattung eine mittlere Bedeutung abzuleiten. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Frischluftproduktionsflächen. Diese Frischluft wird über die Hänge in die unteren Ortslagen transportiert und sorgt dort für den Luftaustausch. Neben diesen Funktionen ist der Wald als Erholungsraum von Bedeutung. Verschiedene Erholungsinfrastrukturen sind in diesem Bereich vorhanden.	Die größten Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu verzeichnen. Durch die Errichtung von WEA wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Hinsichtlich der Erholungsnutzung ist anzuführen, dass der Blick von Pilgern / Wanderern von der Station im Wallfahrtsort Klausen auf dem Weg nach Trier bzw. von Klüsserath zum Wallfahrtsort Klausen über eine längere Strecke auf die potenzielle Konzentrationszone gelenkt wird. Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.
--	--	---

3.1.3 Artenschutz

Gemäß der Auswertung des Kreisgutachtens (FÖA, 2012) weist die Fläche 1 ein geringes Konfliktpotenzial auf. Der Raumwiderstand der Zellenwerte reicht von 0 bis 24,75 bei einem maximal erreichbaren Zellenwert von 102. Gemäß der Karte 4 entspricht das nach der Farbskala dem Farbspektrum hellblau bis gelbgrün.

Avifauna

- flächendeckende Hinweise auf bedeutsame Bruthabitate für den Rotmilan
- annähernd flächendeckende Hinweise auf bedeutsame Standorte für ziehende Großvögel

Fledermäuse

- Hinweise auf Fledermauszug (kleinflächig)
- Überwiegend Bereich mit geringem Konfliktrisiko für die Mopsfledermaus, im Süden und am Ostrand der Konzentrationszone Bereiche mit mittlerem Konfliktrisiko, am Ostrand kleinflächig Bereich mit hohem Konfliktrisiko (siehe Karte 6).

Wildkatze

- Wildkatzenkorridor (Südöstliche Hälfte)
- innerhalb Randzone (sporadische Nachweise) (LUWG, 2009)

Fazit:

Zusammenfassend lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 1 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 4.1).

3.1.4 NATURA 2000

Die Fläche 1 liegt außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse, im Osten grenzt diese an Teilflächen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE-5809-301) an.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses,
- von Laubwäldern,
- von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen

Für das Gebiet sind Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten aufgeführt. Dies sind:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Diese Arten sind hinsichtlich des Risikos für Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtungsrelevant. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der Lebensweise der Arten gering (Richarz et al., 2012).

Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet insgesamt als gering eingestuft.

Aufgrund der Lage außerhalb des Gebietes und des geringen Konfliktpotenzials ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu prognostizieren sind.

In rund 800 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-5908-401, Teilfläche) östlich der potenziellen Konzentrationszone.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat,
Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität

Für das Gebiet sind Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten aufgeführt.

Dies sind:

- Schwarzstorch
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu
- Haselhuhn

Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet als mittel bis hoch eingestuft.

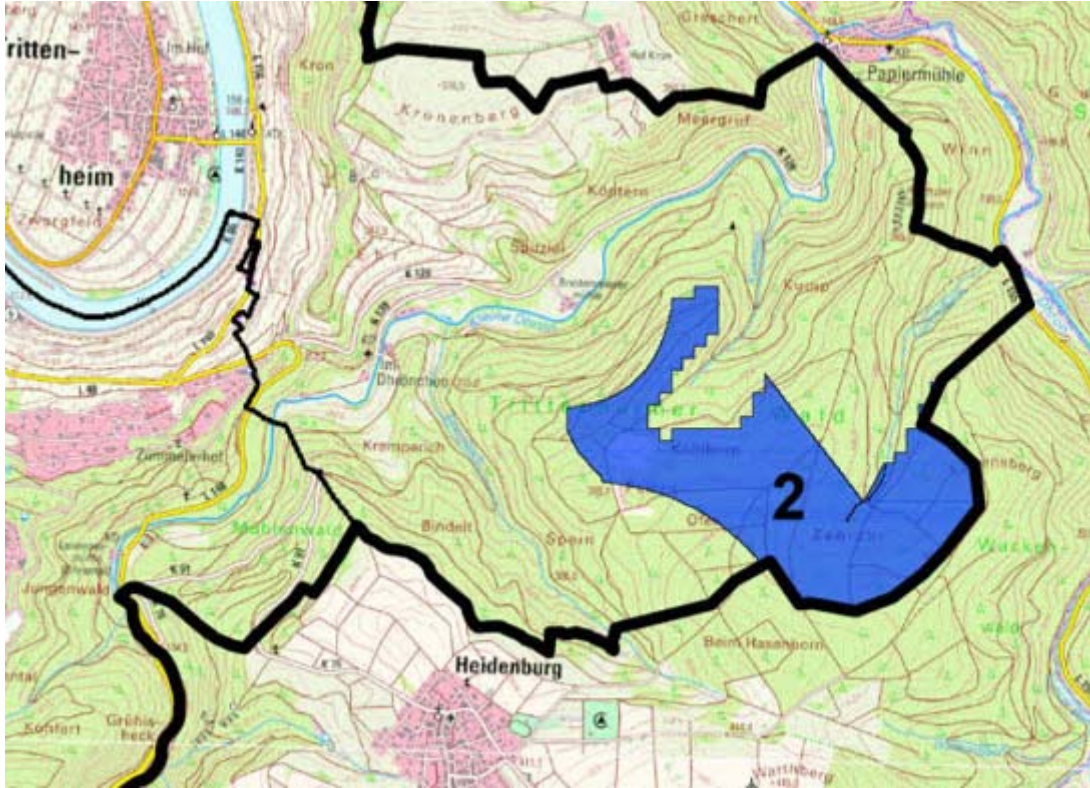
Für das Vogelschutzgebiet liegen Bestandsdaten zu den genannten Vogelarten vor (Schausten et al., Bearbeitungsstand: 2009 und Becker et al., Bearbeitungsstand: 2007). Aus den Karten geht hervor, dass in der peripher gelegenen kleineren Teilfläche dieser NATURA 2000-Gebietskulisse keine Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vorliegen. Bei der nächstgelegenen Erfassung handelt es sich um ein Schwarzmilankommen zwischen Piesport und Wintrich in mehr als 1.500 m Entfernung zur potenziellen Konzentrationszone.

Aufgrund der Entfernung zum Gebiet und zu nächstgelegenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu prognostizieren.

3.2 Potenzielle Konzentrationszone 2 "östlich Trittenheim"

3.2.1 Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben

Tabelle 4: Potenzielle Konzentrationszone 2: Kenndaten und Planerische Ziele und Vorgaben.

	
Kriterium	Beschreibung
Kenndaten	
Größe	ca. 91,7 ha
Lage	östlich Trittenheim, Trittenheimer Wald, nordöstlich von Heidelberg

Höhenlage und Relief	Höhenrücken um 425 bis 380 m NN zwischen Kleiner Dhron und Dhrontal, nach Norden zerklüftet durch Einschnitte des Kohlbaches und des Lierensbach
Windhöffigkeit	5,8 – 6,2 m/s von Norden nach Süden zunehmend
Äußere Erschließung	Von der K76 über Wirtschafts- und Waldwege
Nächster Einspeisepunkt	Windpark Heidenburg, ca. 4 km südlich
Planerische Ziele und Vorgaben	
ROPI	• überwiegend Waldflächen •
ROPneu	• Vorranggebiet Grundwasserschutz im Gebiet „Zabicht“; • Nördliches Gebiet: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus; • Nördlich von Gebiet „Zabicht“ regionaler Grünzug • Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Forstwirtschaft (ausgenommen Gebiet „Zabicht“)
wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	• Flächen für Wald • Erholungswald • Fläche Biotopentwicklung: Initiierung von Laubwald • Kulturdenkmal im Quellbereich des Lierensbach
Landschaftsplan (Entwurf 2015)	Erhalt der Bestände Übernahme aus der Waldfunktionenkarte: • Lokaler Klimaschutzwald • Erosionsschutzwald Maßnahmenvorschläge der Umweltvorsorgeplanung Forst: • Einbringung heimischer Laubhölzer (1) • Entnahme von Nadelbäumen (2) • Entwicklung Alt- und Totholz (6) • Entwicklung natürlicher gewässerbegleitender Vegetation

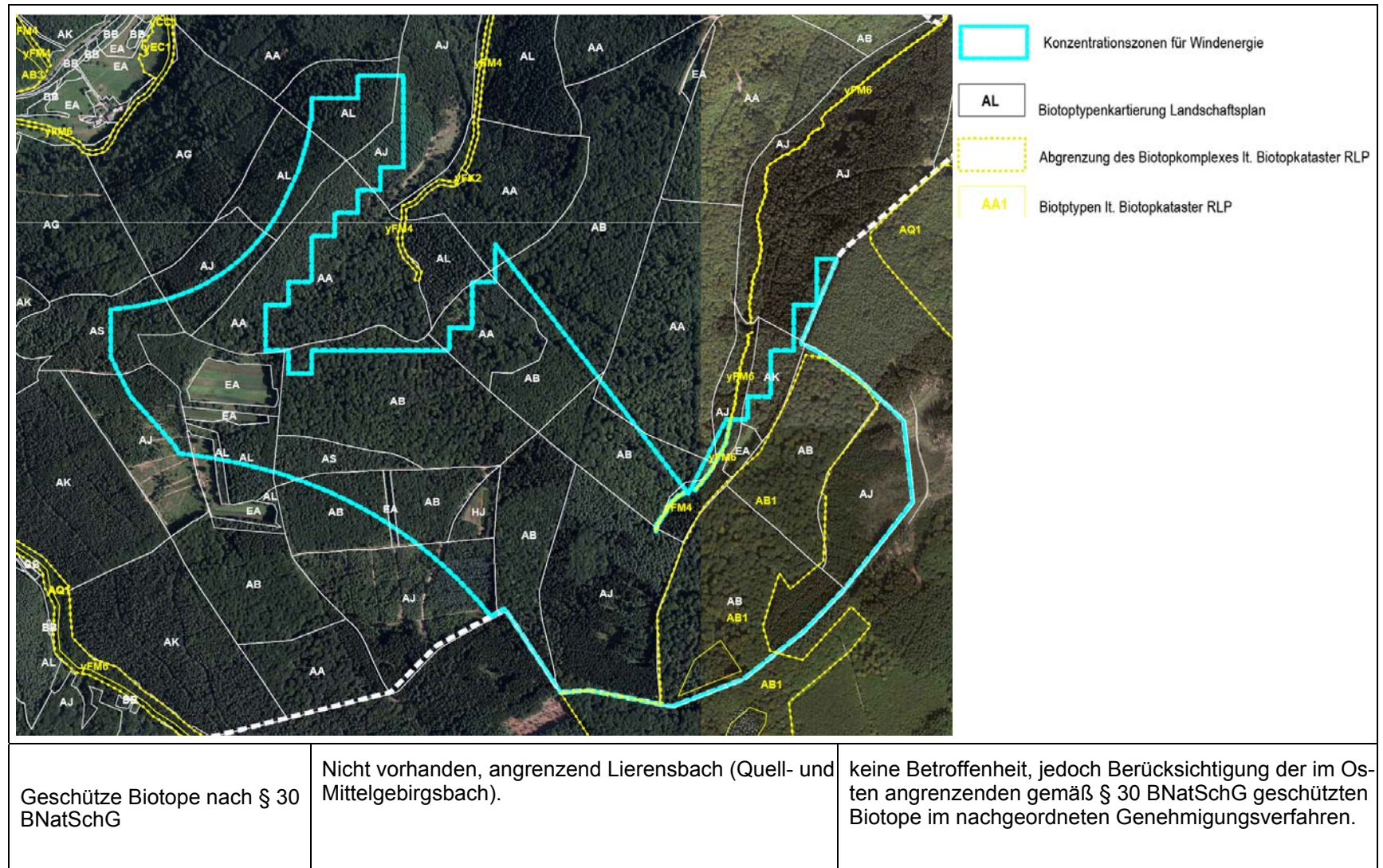
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	• Bestand: übrige Wälder und Forste, nicht durch die Biotopkartierung erfasst • Ziele: für zentrale und südöstliche Teilflächen Entwicklung von Biotopen: Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel • Prioritäten: keine Darstellung
---	---

3.2.2 Schutzgüter

Tabelle 5: Potenzielle Konzentrationszone 2: Schutzgutbezogene Betrachtung.

Kriterium	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit		
Abstand Siedlungsflächen	- Südwesten: Ortsrand Heidenburg ca. 1,3 km - Westen: Zummeterhof, ca. 1,2 km - Norden: Papiermühle, ca. 1,1 km - Osten: Horath, ca. 2,2 km	Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden. Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotope / Lebensräume	Bis auf Teilbereiche im Nordwesten und Osten überwiegend durchmischte Zusammensetzung (mosaikförmige Anordnung) aus Nadelmischwald- (AL), Buchenwald- (AA) Eichenwald- (AB), Fichten- (AJ) und Lärchenwaldflächen (AS) und kleinflächig eingestreute Glatthaferwiesen (EA). Im Nordwesten nadelwalddominierte Flächen (AJ, AL, AS), im Osten zusammenhängender älterer Laubwaldkomplex. Im Bereich der mosaikförmigen Anordnung der oben genannten Biototypen überwiegend eine mittlere, im nadelwalddominierten nordwestlichen Teilbereich eine eher geringe, im Osten mit älteren Laubwaldbeständen eine hohe Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf das Kapitel 3.2.3 verwiesen.	Insbesondere für die hochwertigen Laubwaldbestände im Osten sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen wie (siehe Kapitel 4.1): - Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen. - Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biototypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG. - Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen. - Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biototypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann somit durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.



schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung RLP	Im Osten der Fläche: BK-6107-0050-2010 „Wald am Zabicht nordöstlich Heidenburg“: Laubmischwald mit eingestreuten Altholzvorkommen und Höhlenbäumen; wertvoll für Waldvögel und Höhlenbrüter	Erhebliche Auswirkungen sind durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	nicht vorhanden	keine Betroffenheit
Schutzwaldkategorien	In nördlichen Randbereich Erosionsschutzwald Zwei größere Teilflächen im Zentrum und im Osten im Waldflächen des Erntezulassungsregisters (Genresourcen)	Eine Betroffenheit der vergleichsweise kleinflächig im Randbereich vorhandenen Erosionsschutzwälder kann durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermieden werden. Bezüglich der Waldflächen des Erntezulassungsregisters sind erhebliche Auswirkungen durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
biologische Vielfalt	Teil eines großflächigen Waldgebietes. Innerhalb der Fläche mosaikförmige Anordnung aus Nadel(misch)wald und Laubwaldbeständen mit kleinflächigen Offenlandbeständen, im Osten zusammenhängender älterer Laubwaldkomplex. Die biologische Vielfalt ist abhängig vom Waldtyp und dem Wechsel von unterschiedlichen Strukturen gering bis hoch.	Berücksichtigung hochwertiger Bestände bei der Standortwahl auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.
Schutzgut Boden		
Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart	Braunerden aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devon. Forstwirtschaftliche Böden, überwiegend mittlerem Ertragspotenzial, hohe Erosionsgefährdung (kleinflächig im Offenlandbereich).	Wegen geringer Flächenversiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen etc., keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.
Altablagerungen bzw. Altstandorte	Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013	Keine Betroffenheit

	sind keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.	
Schutzgut Wasser		
Oberflächenwasser	<u>Fließgewässer:</u> Nicht vorhanden, angrenzend Lierensbach im östlichen Bereich nach Nordosten zur Dhron fließend.	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung des Lierensbaches im nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsverfahren.
Grundwasser	<u>Trinkwasserschutzgebiet:</u> nicht vorhanden, nächstgelegenes Gebiet in ca. 1,8 km Entfernung, südlich von Heidenburg	Auswirkungen sind aufgrund der Lage außerhalb von und des Abstandes zu Trinkwasserschutzgebieten nicht zu prognostizieren. Wegen geringer Flächenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Grundwasserneubildung zu prognostizieren (siehe Kapitel 4.1).
Schutzgut Klima / Luft		
Klimafunktion	Frischluffproduktionsflächen	Die Anlagen selbst dienen durch Nutzung regenerativer Energien dem Klimaschutz. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion zu prognostizieren.
Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter		
Angaben zum Bestand sind dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8 zu entnehmen. Zusammenfassend lassen sich für die potenzielle Konzentrationszone 2 gemäß dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter für die zu betrachtenden Schutzgüter folgende Sachverhalte ableiten:		
Schutzgut Landschaft	- Mittleres Risiko gemäß Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung. - Überlagert sich teilweise mit Teilflächen des LSG "Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier", eine Beeinträchtigung des LSG kann durch Realisierung von WEA außerhalb der Überlagerungsbereiche verhindert werden. - Hohe Sichtbarkeit im Moselhunsrück aufgrund der exponierten Lage oberhalb der Täler der Kleinen Dhron und Dhron, jedoch Bereich deutlich vorbelastet. - Sichtbarkeiten aufgrund der zurückversetzten Lage und der Entfernung zum Moseltal deutlich eingeschränkt.	

	Die optische „Umzingelung“ der Ortslage Heidenburg von drei Seiten durch die Windfarm bei Berglicht und die potenziellen Konzentrationszonen 2 und 3 ist zu berücksichtigen.	
Schutzgut Kulturgüter	Es sind keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen auf Kulturlandschaftselemente zu erwarten	
➔ Die potenzielle Konzentrationszone 2 hat vergleichsweise sehr hohe Umweltauswirkungen.		
Schutzgut Sonstige Sachgüter		
Sonstige Sachgüter	Keine vorhanden, angrenzend K42	Keine Betroffenheit. Über entsprechende Abstandsregelungen im Flächenfindungsverfahren als "hartes" Ausschlusskriterium (Tabuzone) "Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen" berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Wechselwirkungen	Die potenzielle Konzentrationszone ist annähernd vollständig von einem mosaikartigen Waldgefüge geprägt, der auf Böden mit mittlerem Ertragspotenzial stockt. Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten sind nicht auszuschließen. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Frischluftproduktionsflächen. Diese Frischluft wird über die Hänge in die unteren Ortslagen transportiert und sorgt dort für den Luftaustausch.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind als vergleichsweise gering zu klassifizieren. Für im Plangebiet vorkommende besonders und streng geschützten Arten können voraussichtlich durch Beachtung und Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen verringert bzw. ausgeglichen werden. Die größten Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu verzeichnen. Durch die Errichtung von WEA wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur CO2-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

3.2.3 Artenschutz

Gemäß der Auswertung des Kreisgutachtens (FÖA, 2012) weist die Fläche 2 ein sehr geringes bzw. kaum Konfliktpotenzial auf. Der Raumwiderstand der Zellenwerte liegt zwischen 4 und 13 bei einem maximal erreichbaren Zellenwert von 102. Kleinflächig liegen im Norden Bereiche mit einem Zellenwert von 20 bis 29. Gemäß der Karte 4 entspricht das nach der Farbskala überwiegend dem Farbspektrum grün.

Avifauna

- Hinweise auf bedeutsame Bruthabitate für das Haselhuhn (kleinflächig, Norden)

Fledermäuse

- Hinweise auf bedeutsame Sommerlebensräume der Bechstein-Fledermaus und des Braunen Langohrs (fast flächendeckend, bis auf Südostrand)
- Hinweise auf Wochenstube einer Breitflügelfledermaus (kleinflächig im Westen)
- Hinweise auf Fledermauszug: bedeutsame Zugkorridore an alten Wäldern mit Abstandszonen (Überwiegend, bis auf Nordwestbereiche)
- Überwiegend Bereiche mit hohem Konfliktrisiko für die Mopsfledermaus (siehe Karte 6).

Wildkatze

- Wildkatzenkorridor (Nordwestrand)
- innerhalb Kernraum (seit über 20 Jahren besiedelt oder zahlreiche Mehrfachbeobachtungen und regelmäßige Reproduktion)

Fazit:

Zusammenfassend lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 2 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 4.1).

3.2.4 NATURA 2000

Die Fläche 2 liegt außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (DE-6108-301) liegt in rund 500 m Entfernung östlich der Potenzialfläche.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von Wald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen sowie von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen

Für das Gebiet sind Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten aufgeführt.

Dies sind:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Diese Arten sind hinsichtlich des Risikos für Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtungsrelevant. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der Lebensweise der Arten Bechsteinfledermaus und des großen Mausohrs gering. Für die Mopsfledermaus ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

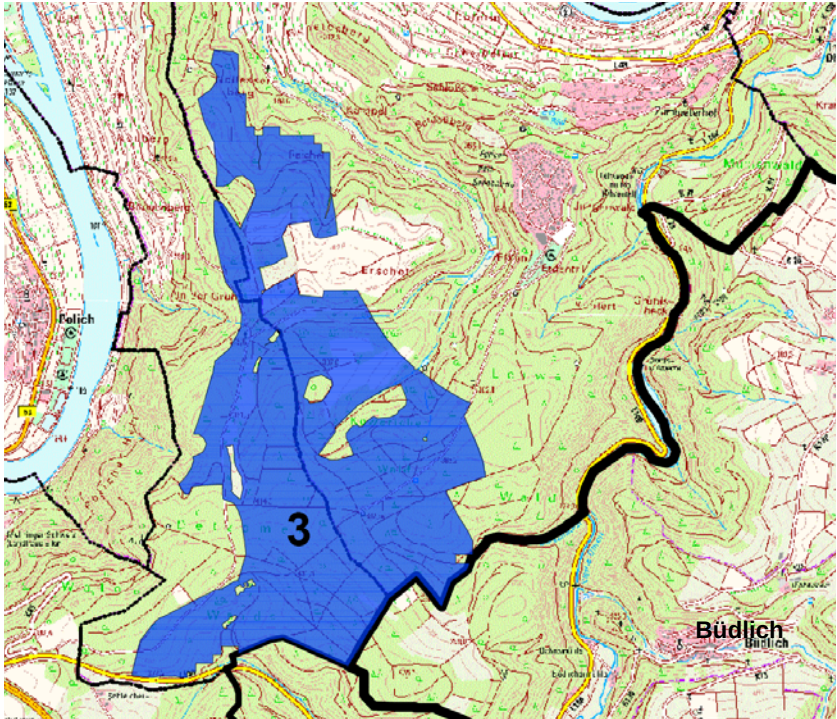
Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet als sehr hoch eingestuft.

Aufgrund der Entfernung zum Gebiet ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu prognostizieren sind.

3.3 Potenzielle Konzentrationszone 3 "östlich Mehring/Pölich"

3.3.1 Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben

Tabelle 6: Potenzielle Konzentrationszone 3: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.

Übersicht	
	
Kriterium	Beschreibung
Kenndaten	
Größe	331,2 ha
Lage	östlich Mehring/Pölich und südlich Leiwenzwischen Mosel und Kleiner Dhron

Höhenlage und Relief	Wellige Hochebene zwischen Moseltal im Westen und Norden und Tal der Kleinen Dhron im Osten, um 380 – 430 m NN
Windhöffigkeit	5,8 – 6,8 m/s von Osten nach Westen zunehmend
Äußere Erschließung	Von der L150 über Forstwege
Nächster Einspeisepunkt	Windkraftanlagen Neu-Mehring, ca. 1 km Luftlinie
Planerische Ziele und Vorgaben	
ROPI	• im Norden und Süden Waldflächen • zentral neben Waldflächen auch sehr gut bis gut geeignete Flächen für die Landwirtschaft • nördliches Teilgebiet: Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung • Richtfunkstrecke nur für RWE und Post (ausgehende von Fernmeldeanlage bei Windmühle)
ROPneu	• Regionaler Grünzug • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Forstwirtschaft • Westliches Gebiet: Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. • Südliche Gebiete nahe der VG-Grenze, nördlich Mordbach: Vorranggebiet Grundwasserschutz • Nördlich Bleschbach: Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	• Flächen für Wald, kleinflächig für Landwirtschaft • Erholungswald • Örtlich Bodenschutzwald
Landschaftsplan (Entwurf 2015)	Erhalt der Bestände Übernahme aus der Waldfunktionenkarte: • Lokaler Klimaschutzwald • Erosionsschutzwald Entwicklungsfläche Vertragsnaturschutz: • Erhaltenswerte Wiesenmulde mit Quellbach und strukturiertem Waldrand • Entwicklung eines Quellbereiches im Südwesten Rückbau der Teichanlage in Nebenschluss

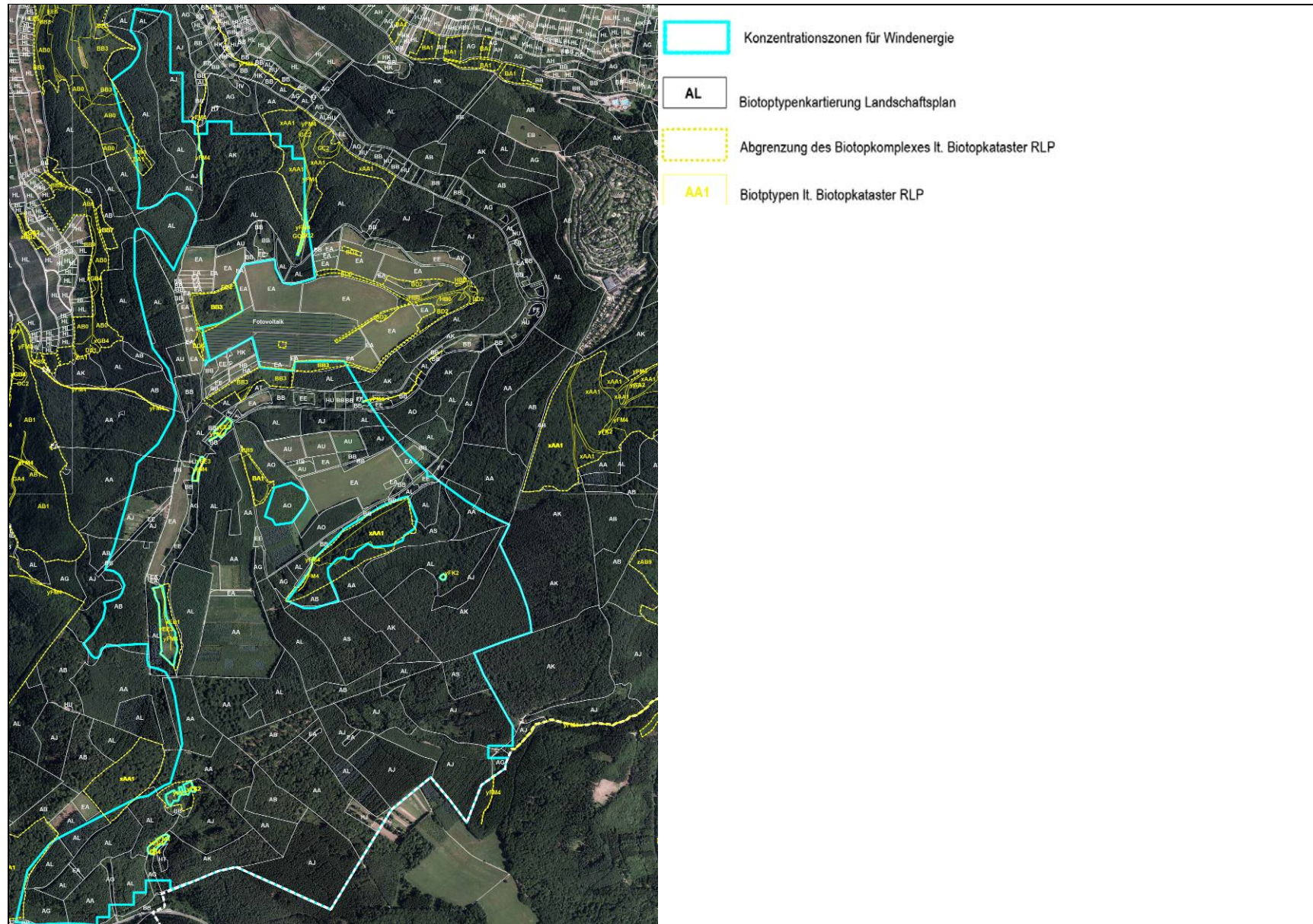
	Maßnahmenvorschläge der Umweltvorsorgeplanung Forst: • Entwicklung natürlicher gewässerbegleitender Vegetation: Quellbach Schantelbach • Sicherung und Entwicklung der Biotopfunktionen (10)
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	• Bestand: überwiegend übrige Wälder und Forste, nicht durch die Biotopkartierung erfasst, kleinflächig magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Strauchbeständen • Ziele: für einzelne, zerstreute Teilflächen: Entwicklung von Biotopen: Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel, Bäche und Bachufer, Quellen und Quellbäche, Halbtrockenrasen und Weinbergsbächen, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Prioritäten: keine Darstellung

3.3.2 Schutzgüter

Tabelle 7: Potenzielle Konzentrationszone 3: Schutzgutbezogene Betrachtung.

Kriterium	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit		
Abstand Siedlungsflächen	- Nordosten: Ferienzentrums Sonnenberg, 1 km - Südosten: Büdlich, ca. 1,1 km - Süden Naurath, ca. 2 km - Westen: Pölich, 1 km; Mehning ca. 1,7 km	Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden. Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotope / Lebensräume	Der nördliche Teil ist annähernd vollständig durch nadelholzdominierte Bestände in Rein- bzw. Mischform wie Fichten- (AJ), Kiefern- (AK) und sonstige Nadel- und Nadelmischwälder (AL) gekennzeichnet und weist hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen eine eher geringe Bedeutung auf. Der mittlere Teil ist durch größere Rodungsinseln mit Glatthaferwiesen (EA), kleinflächig Gebüsch (BB), Feldgehölze (BA) und Gründlandbrachen (EE) sowie großflächigen Aufforstungen aus Laub- und Nadelgehölzen wie Buche, Lärche, Roteiche (AA, AL, AO) gekennzeichnet. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird überwiegend - je nach Ausprägung - mit gering bis mittel, in kleinräumig strukturierten Teilflächen bis hoch bewertet. Der südliche Teil stellt sich als weitgehend geschlossene Waldfläche dar, der von Nadel- bzw. Nadelmischwaldflächen dominiert wird: Fichten- (AJ), Kiefern- (AK), sonstige Nadel- und Nadelmischwälder (AL) und Lärchenwald (AS). Zentral stocken ältere Buchen- (AA) bzw. Eichenwälder (AB). Der südliche Teil wird im Bereich der Nadel- bzw. Nadelmischwaldflächen - je nach Ausprägung - mit gering bis mittel, die älteren Laubholzbestände mit hoch bewertet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf das Kapitel 3.3.3 verwiesen.	Insbesondere für die höherwertigen Laubwaldbestände im Süden und kleinräumig strukturierten Gehölz- und Brachflächen im mittleren Teil sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen wie (siehe Kapitel 4.1): - Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen. - Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biotoptypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG. - Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen. - Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann somit durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.



Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht vorhanden, angrenzend Quellbäche am Oberlauf des Schantelbaches und Quellsumpf eines Seitengewässers des Mordbaches.	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung der angrenzenden gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
Schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung RLP	<u>Kleinflächig im Südwesten der Fläche:</u> BK 6207-0031-2007 „Bach mit Röhricht nördlich Schleicher Berg“ BK-6207-0029-2007 "Quellbereich südlich Detzemer Wald" BK-6207-0027-2007 "Quellbach und Feuchtwiesen nördlich Detzemer Wald" randlich: BK-6207-0017-2007 " Waldstück südöstlich Pölicher Hell" <u>Zerstreut im Osten und Norden der Fläche:</u> BK 6207-0025-2007 „Buchenwald mit Quellbach im Köwericher Wald“ BK 6207-0049-2007 „Feldgehölz nordwestlich Köwericher Wald“, am südlichen Land der Rodungsinsel „Hasenwies“ BK-6107-0012-2007 „Hecken und Gebüsche östlich Auf Söll“, am südlichen Rand der Fotovoltaikanlage Leiwen BK 6107-0010-2007 „Gebüsch auf Söll“, am östlichen Rand der Fotovoltaikanlage Leiwen randlich: BK 6107-0007-2007 „Hang nordöstlich Reichel“, Quellbach eines Zulaufes zum Schantelbach BK-6107-0005-2007 "Sukzessionsflächen an Alsberg und Brachberg westlich Leiwen"	Erhebliche Auswirkungen sind durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	nicht vorhanden	keine Betroffenheit
Schutzwaldkategorien	Im Randbereich im Norden, kleinflächig in Randlage im Westen, Osten und Süden: Erosionsschutzwald Im Süden kleinflächiger Erntezulassungsregister	Eine Betroffenheit der vergleichsweise kleinflächig und eher im Randbereich vorhandenen Schutzwaldkategorien kann durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermieden werden.

biologische Vielfalt	Teil eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes mit einzelnen Offenlandflächen. Für Tiere und Pflanzen abhängig von der Biotopausstattung eine geringe bis hohe Bedeutung.	Berücksichtigung hochwertiger Bestände bei der Standortwahl auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.
Schutzgut Boden		
Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart	Braunerden aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devon, überwiegend mittleres Ertragspotenzial, hohe Erosionsgefährdung (Offenlandbereiche)	Wegen geringer Flächenversiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen etc., keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.
Altablagerungen bzw. Altstandorte	Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013 sind keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.	keine Betroffenheit
Schutzgut Wasser		
Oberflächenwasser	<u>Fließgewässer:</u> Quellbereiche des Bleschbaches, angrenzend Quellbäche und Quellsümpfe an den Zulaufen von Schantelbach und Mordbach.	Berücksichtigung von Quellbereichen innerhalb sowie der angrenzenden Quellbäche und Quellsümpfe im nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsverfahren.

Grundwasser	<u>Trinkwasserschutzgebiet</u>: Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Leiwen-Mordbach im südlichen Teilbereich. Die devonischen Gesteine bilden vorwiegend Kluftgrundwasserleiter die auf Grund der geringen Überdeckung Niederschlagswasser recht schnell versickern lassen und tieferen Grundwasserleitern zu führen. Infolgedessen besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen.	Gemäß dem Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10.11.2015 ist es möglich die Wassergewinnung im Mordbachtal aufzugeben, da die langfristige Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde anderweitig sichergestellt werden kann (siehe Anlage 10) Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich im Hinblick auf den Trinkwasserschutz, unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten, keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 3 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden. Bezüglich der Grundwasserneubildung sind aufgrund geringer Flächenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Grundwasserneubildung zu prognostizieren (siehe Kapitel 4.1).
Schutzgut Klima / Luft		
Klimafunktion	Kalt- und Frischluftproduktionsflächen	Die Anlagen selbst dienen durch Nutzung regenerativer Energien dem Klimaschutz. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion zu prognostizieren.
Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter		
Angaben zum Bestand sind dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8 zu entnehmen. Zusammenfassend lassen sich für die potenzielle Konzentrationszone 3 gemäß dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter für die zu betrachtenden Schutzgüter folgende Sachverhalte ableiten:		
Schutzgut Landschaft	• überwiegend sehr hohes Risiko gemäß der Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung. • Liegt vollständig innerhalb des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, der Schutzzweck 1 der RVO ist berührt. • Topografische Lage: Hohe Sichtbarkeit aufgrund der exponierten Lage auf einem Sporn, der sich in die aufgeweitete Moselschlinge von Detzem bis Leiwen schiebt.	

	• Konzentrationswirkung mit bestehender Windfarm bei Mehring. • Die optische „Umzingelung“ der Ortslage Heidenburg von drei Seiten durch die Windfarm bei Heidenburg / Berglicht und die potenziellen Konzentrationszonen 2 und 3 ist zu berücksichtigen.	
Schutzgut Kulturgüter	• Die Konzentrationszone 3 ist von zwei Seiten von der Lahikula „Moselschlingen der Mittelmosel“ umgeben • Keine nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen auf Kulturlandschaftselemente zu erwarten	
➔ Die potenzielle Konzentrationszone 3 hat vergleichsweise sehr hohe Umweltauswirkungen. Aus gutachterlicher Sicht sollte die potenzielle Konzentrationszone 3 zur Verminderung von Umweltauswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter um stark exponierte Bereiche reduziert werden (siehe Kapitel 5.4 des Fachbeitrags Landschaft und Kulturgüter).		
Schutzgut Sonstige Sachgüter		
Sonstige Sachgüter	nicht vorhanden	keine Betroffenheit
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Wechselwirkungen	Die potenzielle Konzentrationszone ist durch große zusammenhängende Waldflächen und einzelne Offenlandflächen geprägt. Die Böden weisen ein mittleres Ertragspotenzial auf. Bei den forstlich genutzten Beständen handelt es sich teilweise um großflächige Reinbestände sowie um kleinräumigen Wechsel von Offenland- und Waldbeständen. Bedingt durch die vorhandenen Biotopstrukturen konnten im Rahmen der faunistischen Erhebungen mehrere streng geschützte Vogel- und Fledermausarten festgestellt werden. Somit ist dem Standort bezüglich der Artenausstattung teilweise eine hohe Bedeutung zuzuschreiben.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind als vergleichsweise gering zu klassifizieren. Für die im Plangebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten können durch die Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen verringert bzw. ausgeglichen werden. Die größten Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu verzeichnen. Durch die Errichtung von WEA wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur CO2-Minderung und damit

	Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Frischluftproduktionsflächen. Diese Frischluft wird über die Hänge in die unteren Ortslagen transportiert und sorgt dort für den Luftaustausch. Neben diesen Funktionen ist der Bereich teilweise als Erholungsraum von Bedeutung.	unmittelbar zum Klimaschutz.
--	--	------------------------------

3.3.3 Artenschutz

Gemäß der Auswertung des Kreisgutachtens (FÖA, 2012) weist die potenzielle Konzentrationszone ein überwiegend geringes, in Teilbereichen ein tendenziell mittleres Konfliktpotenzial auf. Der Raumwiderstand bzw. die Zellenwerte reichen von 0 bis 41 bei einem maximal erreichbaren Zellenwert von 102. Gemäß der Karte 4 entspricht das nach der Farbskala dem Farbspektrum hellblau bis gelb.

Für den überwiegenden Teil der Gesamtfläche liegen aktuelle Untersuchungsergebnisse für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse vor (siehe Anlage 1 und 5). Diese werden für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange als maßgebliche Unterlagen zugrundegelegt.

Avifauna

Für die VG Schweich wurde im Auftrag von Juwi ein avifaunistisches Fachguten für 27 Windenergieanlagen erstellt. Die Ergebnisse werden je untersuchte Windenergieanlage (WEA) dargestellt (siehe Anlage 1). In der Konzentrationszone liegen die WEA Nr. 19 bis 26.

Für die Anlagenstandorte 19-26 ergeben sich [für die nachgewiesenen windkraftsensiblen Vogelarten] gem. der Ergebnisse keine artenschutzrechtliche Konflikte. Für die weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten und den Kranichzug ist - bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung - ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen (siehe Anlage 1).

Fledermäuse

Durch die automatische Dauererfassung wurden insgesamt sechs Arten mit Sicherheit im Planungsgebiet nachgewiesen. Durch die Netzfänge konnten insgesamt zehn Arten, darunter acht, die nicht sicher durch akustische Erfassungen nachgewiesen wurden, im Projektgebiet bestätigt werden. Weitere sechs Arten könnten sich aufgrund von Nachweisen im näheren Umfeld, insbesondere in den Winterquartieren im FFH-Gebiet „Fellerbachtal“ ebenfalls im Projektgebiet aufhalten.

Reproduktionsnachweise gelangen für insgesamt sechs Arten. Ein reproduktives Weibchen des Kleinabendseglers wurde im August telemetriert, ein Quartier mit vier Tieren wurde in ca. 1,5 km Entfernung von den WEA-Standorten entdeckt. Die hohe akustische Aktivität der EpNyVe-Gruppe (die ähnlich rufenden Fledermausarten der Gattungen Eptesicus, Nyctalus und Vespertilio) sowie weitere gefangene Weibchen im Umfeld um die Standorte 19 und 20 weisen aber auch auf Wochenstubenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebiets hin. Der Fang reproduktiver Weibchen der Bechstein- und der Fransenfledermaus gibt Hinweise auf weitere Wochenstubenquartiere im Untersuchungsgebiet. Balzende Zwergfledermäuse sowie die Abendsegler-Arten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, sodass auch die Nutzung

von Paarungsquartieren wahrscheinlich ist. Zudem kann das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere die Wälder als Jagdhabitat durch die verschiedenen Arten genutzt werden.

[Innerhalb der Fläche] ist aufgrund potentieller Quartiere mit einer Beeinträchtigung verschiedener Baumquartierbewohnender Fledermausarten und in Verbindung mit der Rodung auch mit der Tötung von Tieren zu rechnen. [...] Aufgrund der Aktivität zahlreicher kollisionsgefährdeter Arten, insbesondere der Zwergfledermaus und der EpNyVe-Gruppe, ist an allen Standorten mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. [...] Aufgrund vermuteter Wochenstubenquartiere des Kleinabendseglers ist für die Art zur Wochenstubenzeit von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch die Mopsfledermaus trat an allen Standorten zumindest sporadisch auf und ist in den Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. [...]

Wenn Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich wie [in Kapitel 7 der Anlage 5] beschrieben durchgeführt werden, so sind durch die geplanten Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und somit keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG zu erwarten“.

Fledermauswinterquartiere im Fellerbachtal

Gemäß der „Fachlichen Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal“ (Frinat, 2014, siehe Anlage 6) ist „zusammenfassend [...] somit festzustellen, dass den Quartierkomplexen des Fellerbachtals aufgrund der Zahl der dort überwinternden Arten und Individuen, besonders der großen Anzahl von Bechsteinfledermäusen, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingeschätzt wird, zu den national bedeutenden Winterquartieren gezählt werden muss, auch wenn offiziell dieser Status derzeit nicht bestätigt ist. Aufgrund der hohen Individuenzahlen von mehreren 10.000 überwinternden Tieren, auf die Lichtschrankenkontrollen hinweisen, handelt es sich auch um ein Massenquartier. Allerdings kommen dort mit den Arten der Gattung Myotis und Plecotus vor allem Arten vor, die nicht als schlaggefährdet bekannt sind.

Für die Mopsfledermaus sind relativ geringe Zahlen nachgewiesen, so dass für diese Art nicht zwangsläufig von einem Massenquartier gesprochen werden kann. Einzig die in Rheinland-Pfalz als kollisionsgefährdet gelistete Gruppe der Bartfledermäuse ist dort so häufig, dass von einem Massenquartier ausgegangen werden kann. Faktisch sind daher für diese Artengruppe die Kriterien, die eine Tabuzone veranlassen, erfüllt. Aus fachlicher Sicht ist allerdings nicht davon auszugehen, dass für beide Arten auch aus Vorsorgegesichtspunkten eine Tabuzone notwendig ist. Beide Arten sind in Deutschland verbreitet und treten dennoch nur sehr selten als Schlagopfer auf, so dass aufgrund dieser Daten nicht von einer Kollisionsgefährdung ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass vorsorgliche Abschaltungen und ein umfangreiches Monitoring für die Anlagen geplant sind, durch die bestehende Unsicherheiten bezüglich möglicher Beeinträchtigungen aufgefangen werden können.“

Fazit:

Unter Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse der Anlagen 1, 5 und 6 sind für die potenzielle Konzentrationszone 3 keine erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 44 BNatSchG zu prognostizieren.

Zusammenfassend lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht, unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 3 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 4.1).

3.3.4 NATURA 2000

Die Fläche 3 liegt außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301, Teilfläche) befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung westlich der potenziellen Konzentrationszone.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität,
- von Auwald und Mähwiesen (abschnittsweise)

Für das Gebiet sind keine Vorkommen WEA-empfindlicher Zielarten aufgeführt.

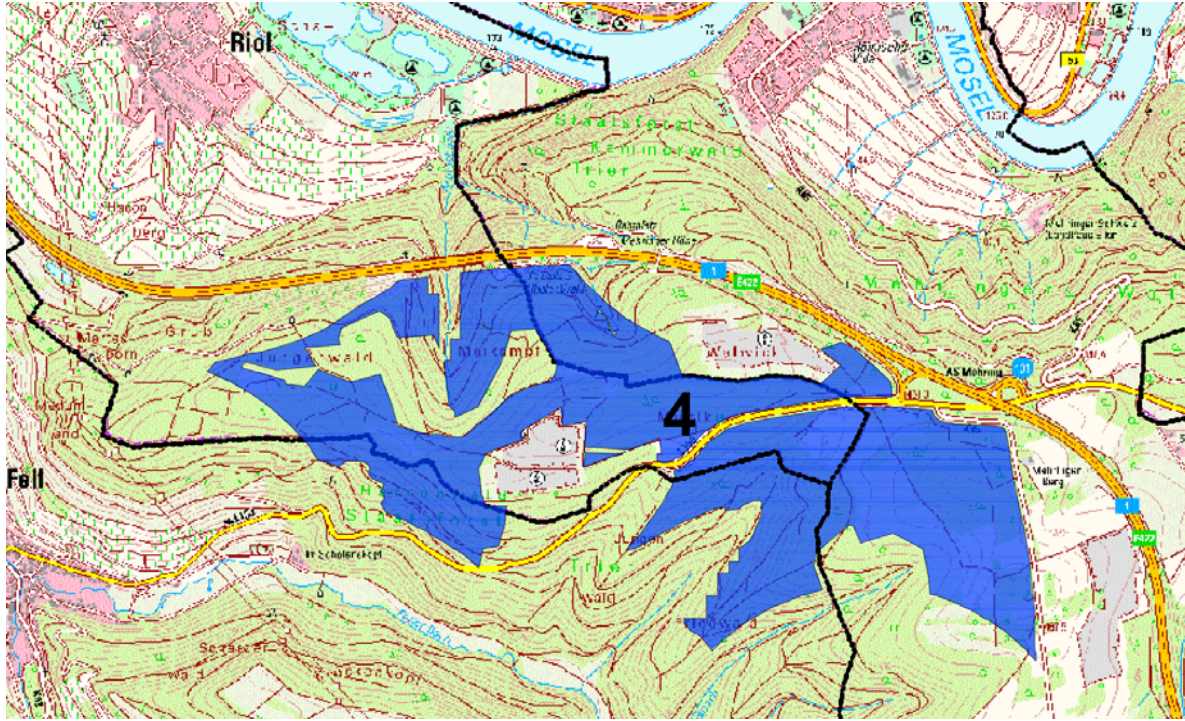
Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet als gering eingestuft.

Aufgrund der Entfernung zum Gebiet und des geringen Konfliktpotenzials, ohne windkraftsensible Zielarten, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

3.4 Potenzielle Konzentrationszone 4 "südlich Mehring "

3.4.1 Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben

Tabelle 8: Potenzielle Konzentrationszone 4: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.

Fläche 4 „südlich Mehring“- Übersicht	
	
Kriterium	Beschreibung
Kenndaten	
Größe	239,2 ha
Lage	südlich Mehring und südöstlich von Rioll unmittelbar südlich der BAB 1 2 Teilflächen, getrennt durch L 150, Höhenrücken zwischen Feller Tal und Mosel

Höhenlage und Relief	Im Westen als Spornlage zwischen Feller Tal und Moseltal beginnend, zur Mosel nach Norden steil abfallend, nach Südosten in eine wellige Hochebene zwischen Oberlauf des Feller Baches und Tal der Kleinen Dhron übergehend.
Windhöffigkeit	5,8 bis 7,2 m/s, nach Osten leicht abnehmend
Äußere Erschließung	Über BAB 1 und L 150 und weiter über Forstwege
Nächster Einspeisepunkt	Windpark Mehring bei Neu-Mehring, 500 m Luftlinie
Planerische Ziele und Vorgaben	
ROPI	• überwiegend Waldflächen • südlich der L 150 neben Waldflächen auch sehr gut bis gut geeignete Flächen für die Landwirtschaft • nördlich der L 150 (Westen) Richtfunkstrecke nur für RWE und Post (Planung festgelegt)
ROPneu	• Nördlich L 150: - Vorbehaltsgebiete / Vorranggebiete Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion - Kleinflächig: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - gebietsweise Regionaler Grünzug; • Südlich L 150: - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus; - Vorbehaltsgebiete / Vorranggebiete Forstwirtschaft - Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion - Kleinflächig: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	• Flächen für die Landwirtschaft • Flächen für Wald • Erholungswald • Bodenschutzwald
Landschaftsplan (Entwurf 2015)	Erhalt der Bestände Übernahme aus der Waldfunktionenkarte: • Lokaler Klimaschutzwald • Trassen-, Erosions-, Immissionsschutzwald

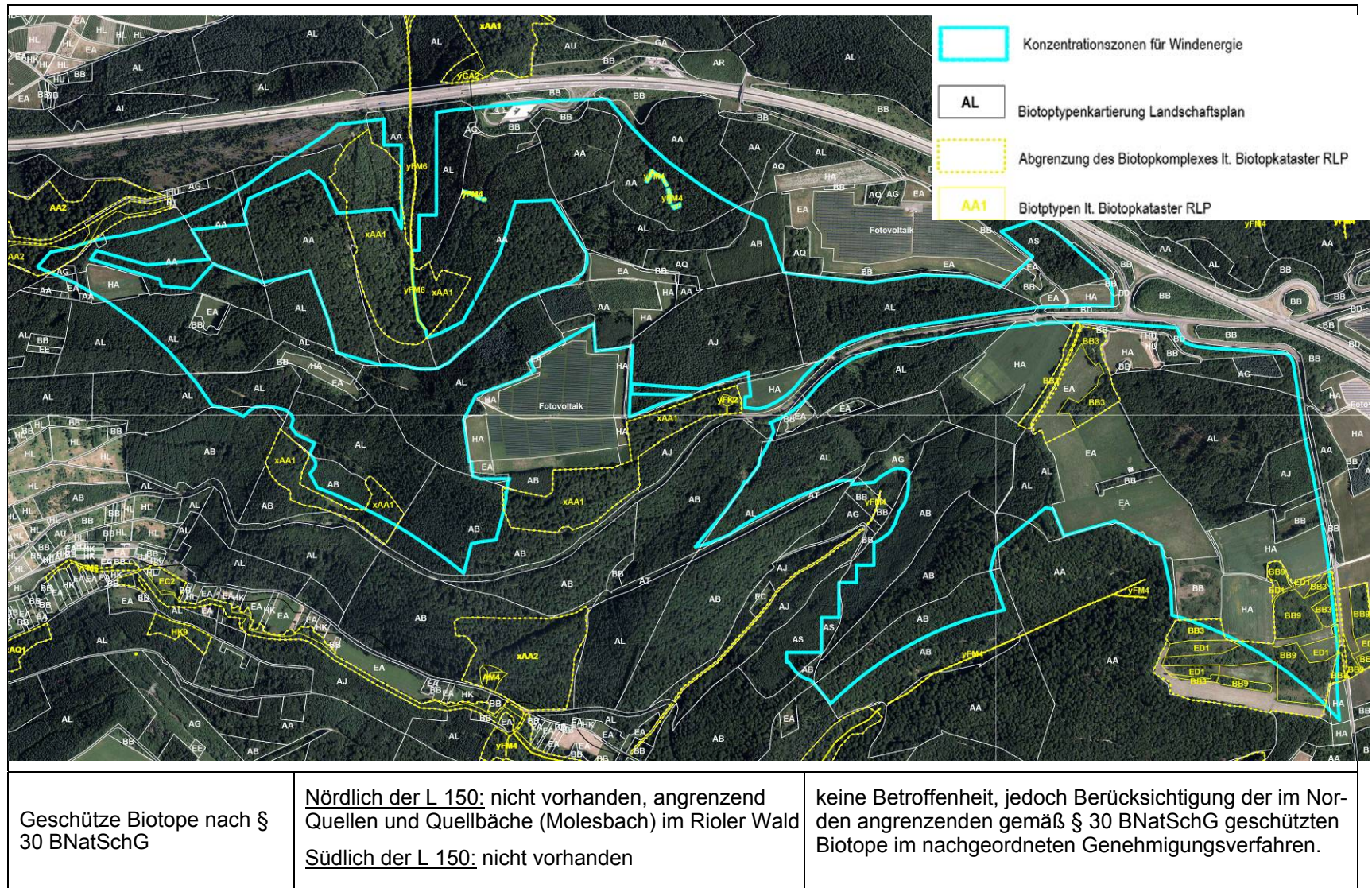
	Biotopverbund in der Landschaftsplanung: • Geplanter lokaler Biotopverbund im Bereich Molesbachtal Maßnahmenvorschläge der Umweltvorsorgeplanung Forst: • Sicherung und Erhalt der Biotopfunktion (10)
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	• Bestand: überwiegend übrige Wälder und Forste, nicht durch die Biotopkartierung erfasst, kleinflächig magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Strauchbeständen. • Ziele: für einzelne Teilflächen: Erhalt von Biotopen (Strauchbestände) • Prioritäten: keine Darstellung

3.4.2 Schutzgüter

Tabelle 9: Potenzielle Konzentrationszone 4: Schutzgutbezogene Betrachtung.

Fläche 4 „südlich Mehring“		
Kriterium	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit		
Abstand Siedlungsflächen	- Nordwesten: Riöl, 1 km - Norden: Mehring, 1 km - Nordosten: Pölich ca. 1,7 km - Süden: Lorscheid ca. 3,4 km - Südwesten: Thomm, ca. 3 km - Westen: Fell, 1 km	Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden. Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotope / Lebensräume	<u>Nördlich der L 150:</u> Im Süden überwiegend Fichten- (AJ), Lärchen- (AS) und sonstige Nadel- und Nadelmischwälder (AL); kleinflächig eingestreute Acker- und Grünlandflächen (HA, EA) sowie Gebüsche (BB). Im Norden dominieren Buchenwälder (AA) unterschiedlichen Alters. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen wird für den südlichen Teil eher gering, kleinflächig mit mittel bewertet. Der nördliche Teil wird - je nach Alter und Ausprägung - mit mittel bis hoch bewertet. <u>Südlich der L 150:</u> Im zentralen Teilbereich offelanddominierte Flächen mit Glatthaferwiesen (EA), Acker (HA) und Gebüsch (BB). Im Nordosten und Nordwesten nadelholzdominierte Waldfläche vorwiegend aus sonstigen Nadel- und Nadelmischwäldern (AL); kleinflächig Fichtenwald (AJ) und sonstige Laubmischwälder (AG). Im Südwesten Buchenwaldflächen (AA) verschiedener Altersklassen. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen ist bis auf südwestliche Teilbereiche mit älteren Laubwaldbeständen - je nach Ausprägung - mit gering bis mittel zu bewerten. Die älteren Laubwaldbestände erhalten eine hohe Bewertung. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf das Kapitel 3.4.3 verwiesen.	Insbesondere für die höherwertigen Teilflächen sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen wie (siehe Kapitel 4.1): - Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen. - Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biotoptypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG. - Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen. - Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann somit durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.



schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung RLP	Nördlich der L 150: Teilbereich im Norden: BK 6206-0740-2007 „Wald im Molesbachtal“, randlich im Westen bzw. Südwesten: BK-6206-0718-2007 „Jungenwald“, und BK-6206-0711-2007 " Buchenwald im Herrenwald" mit eingestreuten Altholzvorkommen und Höhlenbäumen. Wertvoll für Waldvögel und Höhlenbrüter <u>Südlich der L 150:</u> Kleinflächiger im Norden bzw. Südosten: BK-6207-0011-2007 „Hecken und Gebüsch am AS Mehring“ bzw. BK-6207-0009-2007 „Gebüsch und Brachen am Mehringer Berg“	Erhebliche Auswirkungen sind durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	<u>Nördlich der L 150:</u> nicht vorhanden <u>Südlich der L 150:</u> Alte Eiche an der L 150 bei „Munik“	In der Regel handelt es sich um vereinzelte punktuelle, linienhafte oder kleinflächige Relikte und Objekte die standortbezogen zu berücksichtigen sind. Auswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.
Schutzwaldkategorien	In Randlage im Norden sowie kleinflächig im Süden Erosionsschutzwald in Hanglagen von Molesbach und zum Feller Bach	Eine Betroffenheit der vergleichsweise kleinflächig und eher im Randbereich vorhandenen Erosionsschutzwälder kann durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermieden werden.
biologische Vielfalt	Teil eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes mit einzelnen Offenlandflächen und Vorbelastungen durch die Autobahn, die L 150 und die Photovoltaikanlagen, für Tiere und Pflanzen insgesamt mittlere bis hohe Bedeutung.	Überwiegende Beanspruchung gering- bis mittelwertiger Biotopstrukturen. Geschützte Flächen und Objekten werden nicht in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.
Schutzgut Boden		
Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart	Braunerden aus Tonschiefervwitterungsmaterial des Devon, überwiegend mittleres Ertragspotenzial, hohe Erosionsgefährdung (Offenlandbereich).	Wegen geringer Flächenversiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung

		von Bodenfunktionen etc., keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.
Altablagerungen bzw. Altstandorte	Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013 sind keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.	Keine Betroffenheit
Schutzgut Wasser		
Oberflächenwasser	<u>Nördlich der L 150:</u> Nicht vorhanden, angrenzend Molesbach mit Quellsumpf <u>Südlich der L 150:</u> Nicht vorhanden	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung des angrenzenden Molesbach mit Quellsumpf im nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsverfahren.
Grundwasser	<u>Trinkwasserschutzgebiet:</u> nicht vorhanden, nächstgelegene Gebietsgrenze in ca. 900 m Entfernung östlich an der L 150 (Trinkwasserschutzgebiet Leiwen-Mordbach).	Auswirkungen sind aufgrund der Lage außerhalb von und des Abstandes zu Trinkwasserschutzgebieten nicht zu prognostizieren. Wegen geringer Flächenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Grundwasserneubildung zu prognostizieren (siehe Kapitel 4.1).
Schutzgut Klima / Luft		
Klimafunktion	Kalt- und Frischluftproduktionsflächen	Die Anlagen selbst dienen durch Nutzung regenerativer Energien dem Klimaschutz. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion zu prognostizieren.
Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter		
Angaben zum Bestand sind dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8 zu entnehmen. Zusammenfassend lassen sich für die potenzielle Konzentrationszone 4 gemäß dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter für die zu betrachtenden Schutzgüter folgende Sachverhalte ableiten:		
Schutzgut Landschaft	- Insgesamt gering bis sehr gering es Risiko gemäß der Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung, im Nordwesten hoch. - Liegt nördlich der L 150 innerhalb des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, der Schutz-	

	zweck 1 der RVO ist berührt. • Konzentrationswirkung mit bestehender Windfarm bei Mehring. • Im Ergebnis zeigen die Landschaftsbildvisualisierungen, dass im Moseltal - aufgrund der Lage an der Hangkante - das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Von Fotostandorten nordwestlich bzw. westlich der potenziellen Konzentrationszone ist jedoch bereits eine Vorbelastung gegeben. • Die optische „Umzingelung“ der Ortslage Fell von drei Seiten durch die Windfarm bei Waldrach und die potenziellen Konzentrationszonen 4 und 5 kann durch die empfohlene Entnahme der potenziellen Konzentrationszone 5, die die vergleichsweise höchsten Umweltauswirkungen aufweist, verhindert werden.	
Schutzgut Kulturgüter	• Die Konzentrationszone 4 ist von zwei Seiten von der Lahikula „Moselschlingen der Mittelmosel“ umgeben. • Keine nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen auf Kulturlandschaftselemente zu erwarten.	
➔ Die potenzielle Konzentrationszone 4 hat vergleichsweise sehr hohe Umweltauswirkungen.		
Schutzgut Sonstige Sachgüter		
Sonstige Sachgüter	Nicht vorhanden, angrenzend: L 150, K85, Fotovoltaikanlagen, Startpunkte des Drachenflieger-Clubs Trier in ca. 70 (Startpunkt Riöl) bzw. 130 m Entfernung (Startpunkt Mehring)	Keine Betroffenheit. Über entsprechende Abstandsregelungen im Flächenfindungsverfahren als "hartes" Ausschlusskriterium (Tabuzone) für "Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen" berücksichtigt sowie Ausschluss von "Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Siedlungsflächen dargestellt sind" berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1). Den Startpunkten des Drachflieger-Clubs wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein besonderer Stellenwert beigemessen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Wechselwirkungen	Die potenzielle Konzentrationszone ist durch große zusammenhängende Waldflächen und einzelne Offenlandflächen geprägt. Die Böden weisen ein mittleres Ertragspotenzial auf. Den Schwerpunkt der	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind als vergleichsweise gering zu klassifizieren. Für die im Plangebiet vorkommenden besonders und

	Waldbestände bilden forstwirtschaftlich geprägte Douglasienbestände - sowie weitere Nadel-Laubmischwälder und großflächige Buchen- und Eichenmischwälder. Die Offenlandflächen sind durch extensiv genutzte Strukturen und durch Photovoltaikanlagen geprägt. Bedingt durch die vorhandenen Biotopstrukturen konnten im Rahmen der faunistischen Erhebungen mehrere streng geschützte Vogel- und Fledermausarten festgestellt werden. Somit ist dem Standort bezüglich der Artenausstattung eine hohe Bedeutung zuzuschreiben. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Frischluftproduktionsflächen. Diese Frischluft wird über die Hänge in die unteren Ortslagen transportiert und sorgt dort für den Luftaustausch. Neben diesen Funktionen ist der Bereich teilweise als Erholungsraum von Bedeutung. Verschiedene Erholungsinfrastrukturen sind in hier vorhanden.	streng geschützten Arten können durch die Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen verringert bzw. ausgeglichen werden. Die größten Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu verzeichnen. Durch die Errichtung von WEA wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.
--	--	---

3.4.3 Artenschutz

Gemäß der Auswertung des Kreisgutachtens (FÖA, 2012) weist die Fläche 4 ein geringes bis tendenziell mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes auf. Der Raumwiderstand der Zellenwerte reicht von 5 bis 43,75 bei einem maximal erreichbaren Zellenwert von 102. Gemäß der Karte 4 entspricht das nach der Farbskala dem Farbspektrum hellblau bis gelb.

Für die potenzielle Konzentrationszone liegen flächendeckend aktuelle Untersuchungsergebnisse für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse sowie ein Fachbeitrag Artenschutz vor. Die Ergebnisse der Unterlagen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben. Diese sind hinsichtlich der Beurteilung der Fläche 4 als maßgeblich zu bewerten.

Avifauna

Für die VG Schweich wurde im Auftrag von Juwi ein Avifaunistisches Fachguten für 27 Windenergieanlagen erstellt. Die Ergebnisse werden je untersuchte Windenergieanlage (WEA) dargestellt. In der Konzentrationszone liegen die WEA Nr. 1 bis 8 und 27. Hinsichtlich der Brutvogelerfassung sind bis auf nördliche Teilbereiche der Konzentrationszone die Ergebnisse des Gutachtens heranzuziehen. In Bezug auf die Horstsuche sind nach Norden im Vergleich zur Brutvogelerfassung weitere Bereiche abgedeckt. Die Rastvogelerfassung deckt fast vollständig die Konzentrationszone ab.

„Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung vier windkrafteempfindliche Brutvogelarten festgestellt: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu. Der Wachtelkönig wurde als Durchzügler festgestellt.“

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird einerseits vermieden durch

- Ausschluss von Anlagenstandorten innerhalb der von der Vogelschutzwarte angegebenen Abstandsempfehlungen um Horste. Diese Flächen wurden bereits im Rahmen der Flächenfindung als "weiches" Ausschlusskriterium (Tabuzone) Nr. 8 berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1),
- Umsetzung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan (siehe Anlage 1 und 3 bzw. Kapitel 4.1)
- Einhaltung des angegebenen Rodungszeitraumes für Brutvögel (siehe Anlage 1 und 3 bzw. Kapitel 4.1)

Im Tal des Gehresbachs wurde ein weiterer Rotmilanhorst in einer Entfernung von ca. 240 m südlich der potenziellen Konzentrationszone erfasst. Die Prüfung der Verträglichkeit der konkreten Vorhabenstandorte in Form einer Raumnutzungsanalyse ist dem nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Von dem Brutpaar des Schwarzstorchhorsts bei Osburg wurden keine für die Planung relevanten Flugbewegungen festgestellt.

Fledermäuse

„Durch die automatische Dauererfassung wurden insgesamt sechs Arten mit Sicherheit im Planungsgebiet nachgewiesen. Durch die Netzfänge konnten insgesamt 12 Arten, darunter neun, die nicht sicher durch akustische Erfassungen nachgewiesen wurden, im Projektgebiet bestätigt

werden. Weitere sechs Arten könnten sich aufgrund von Nachweisen im näheren Umfeld, insbesondere in den Winterquartieren im FFH-Gebiet „Fellerbachtal“ ebenfalls im Projektgebiet aufhalten.

Reproduktionshinweise gelangen für insgesamt neun Arten. Eine Wochenstube der Bechsteinfledermaus wurde mittels Telemetrie in der Nähe des Untersuchungsgebiets nachgewiesen, der Fang trächtiger Weibchen weist auf eine weitere Kolonie im Untersuchungsgebiet hin. Eine Wochenstube der Mopsfledermaus wurde außerhalb des Untersuchungsgebiets gefunden. Auch weitere Arten könnten Wochenstubenquartiere innerhalb des Untersuchungsgebiets besetzen. Balzende Zwergfledermäuse, Rauhhautfledermäuse sowie die Abendsegler-Arten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, so dass auch die Nutzung von Paarungsquartieren wahrscheinlich ist. Zudem kann das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere die Wälder als Jagdhabitat durch die verschiedenen Arten genutzt werden.

[Innerhalb der Fläche] ist aufgrund einiger potentieller Quartiere mit einer Beeinträchtigung verschiedener baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und in Verbindung mit der Rodung auch mit der Tötung von Tieren zu rechnen. [...]

Aufgrund der Aktivität zahlreicher kollisionsgefährdeter Arten, insbesondere der Zwergfledermaus und der EpNyVe-Gruppe, ist an allen Standorten mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Auch die Mopsfledermaus trat an allen Standorten zumindest sporadisch auf und ist in den Vermeidungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Allerdings liegt das gefundene Wochenstubenquartier außerhalb des 5-km-Radius um die Anlagenstandorte, so dass prinzipiell alle Anlagen errichtet werden können. [...]

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (siehe Anlage 2 und 3 bzw. Kapitel 4.1), sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und somit kein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Fledermauswinterquartiere im Fellerbachtal

Siehe Erläuterung bei potenzieller Konzentrationszone 3 und Anlage 6.

Wildkatze

„Durch aktuell vorliegende Daten kann ein Vorkommen von Wildkatzen innerhalb des Wirkraumes des geplanten Windparks "Mehring II" der Firma juwi Energieprojekte GmbH angenommen werden. Es ist zu erwarten, dass das Areal während Streif- und Nahrungszügen von Wildkatzen genutzt wird. Die auf den Rodungsflächen befindlichen Baumhöhlen (v.a. Anlagenstandort Nr. 02 und 04) weisen z.T. eine prinzipielle Eignung als Ruhestätte auf – eine Nutzung als Fortpflanzungsquartier ist auf Grund der Beschaffenheit der Stammfußhöhlen, insbesondere auf Grund der geringen Größe jedoch eher als unwahrscheinlich anzusehen.“

„Um den durch die Rodung einhergehenden Verlust an potenziellen Ruhestätten und eine Beeinträchtigung der Wildkatze während der Bauphase zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Eine Aufwertung des Areals im Sinne einer Verbesserung von Habitatstrukturen, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Fsg. vom 21.05.2014) festgelegt wurde, kann ggf. auch für die Wildkatze positiv wirken. Durch die Sicherung von Altholzbeständen, den vorgesehenen ökologischen Waldumbau und auch die Umwandlung von Ackerflächen zu strukturreichem Halboffenland mit Gehölzgürteln werden

Lebensräume erhalten bzw. neu geschaffen, welche eine reiche Kleintierfauna entwickeln lassen und der Wildkatze geeignete, Habitate für Streif- und Jagdzüge ergänzend bieten.

Vermeidungsmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- o Die Baufeldräumung und Rodung der Gehölze hat nach bzw. vor der Jungenaufzuchszeit zwischen Mitte August und Februar zu erfolgen.
- o Während der Baumaßnahmen ist die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf maximal 30 km/h auf den Zuwegungen zu begrenzen. Nachtfahrten sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.
- o Die Bauarbeiten dürfen während der Jungenaufzuchszeit (März-August) ausschließlich tagsüber zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
- o Außerhalb der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte und Zuwegung) befindliche Höhlenbäume sollten nicht beeinträchtigt werden.

Ersatzmaßnahmen:

Um einen Verstoß gegen die Zerstörung von potenziellen Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende die lokale Population unterstützende und den Wegfall von potenziell nutzbaren Quartieren kompensierende Maßnahmen umzusetzen:

- o Im räumlich-funktionalen Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind mindestens zehn Ersatzquartiere zu schaffen. Diese können aus Wurzelteller- oder auch locker aufgeschichteten Totholzhaufen bestehen.
- o Ergänzend können im Umfeld künstliche Wurfboxen an geeigneten Stellen, außerhalb der Erreichbarkeit von Fuchs und Schwarzwild, etwa 2 m über dem Waldboden angebracht werden.
- o Als Habitate eignen sich Verjüngungsflächen oder auch Mischbestände im Umfeld.“

„Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen sind für die Wildkatze die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.“ (siehe Anlage 7)

Weitere planungsrelevante Arten

"Gemäß der Datenbank Artefakt liegen im TK-Blatt Nachweise von Luchs und Haselmaus vor. Vorkommen der genannten Arten im Wirkraum der Windenergieanlagen sind mit Ausnahme der Haselmaus jedoch auszuschließen".

Im Planungsraum ist jedoch das Vorkommen der Haselmaus möglich.

Unter Berücksichtigung der für die Art genannten Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermieden werden:

"Zur Sicherung der außerhalb der geplanten Rodungsflächen befindlichen potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus sind diese vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen deutlich zu markieren und zudem die Arbeiter einzuweisen. Potenzielle Quartierbäume befinden sich an den Anlagenstandorten Nr. 01-06 und 27 sowie an der Zuwegung zum Standort Nr. 08" (siehe Anlage 3 des Umweltberichtes, Kapitel 4.1).

Fazit:

Unter Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse der Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 7 sind für die Fläche 4 keine erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 44 BNatSchG zu prognostizieren.

Zusammenfassend lassen sich somit aus artenschutzrechtlicher Sicht, unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten, keine Sachverhalte ableiten die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 4 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

3.4.4 NATURA 2000

Die Fläche 4 liegt außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) liegt rund 100 m südlich der potenziellen Konzentrationszone.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, samt Bachauenwald,
- von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald,
- von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse,
- von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen

Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet als sehr hoch eingestuft.

Für das Gebiet sind Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten aufgeführt.

Dies sind:

- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Diese Arten sind hinsichtlich des Risikos für Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtungsrelevant. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der Lebensweise der Arten Bechsteinfledermaus und des großen Mausohrs gering. Für die Mopsfledermaus ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

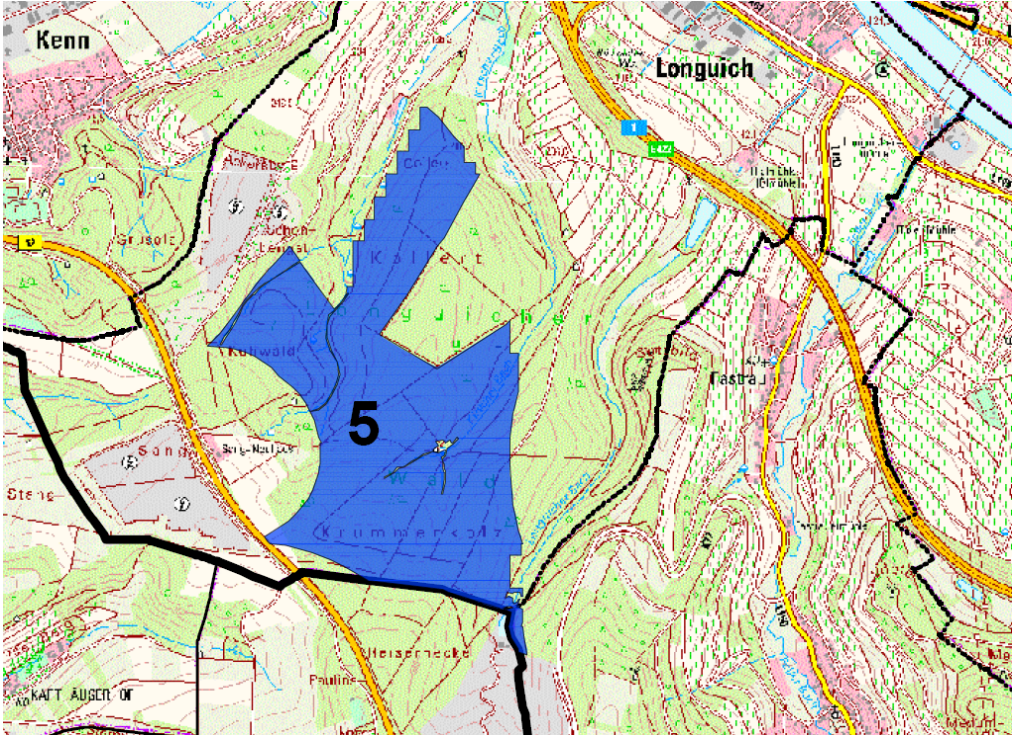
Für die potenzielle Konzentrationszone liegt aufgrund eines dort geplanten konkretisierten Windenergieprojektes eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Fellerbachtal vor (siehe Anlage 4). Die Ergebnisse der Unterlagen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben. Diese sind hinsichtlich der Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Fläche 4 als maßgeblich zu bewerten.

Gemäß der Verträglichkeitsuntersuchung in Anlage 4 sind „Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6206-301 Fellerbachtal [...] durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Mehring II bei Durchführung der [in Anlage 4] genannten Maßnahmen nicht zu erwarten“.

3.5 Potenzielle Konzentrationszone 5 "westlich Longuich"

3.5.1 Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben

Tabelle 10: Potenzielle Konzentrationszone 5: Kenndaten und planerische Ziele und Vorgaben.

Fläche 6 "westlich Longuich" - Übersicht	
	
Kriterium	Beschreibung
Kenndaten	
Größe	146,6 ha

Lage	südöstlich Kenn und südlich Longuich-Kirsch
Höhenlage und Relief	Von Kirscher und Longuicher Bach gegliederte wellige, nach Norden abfallende Terrasse der Mosel, nach Süden und Südwesten in Hochlagen der Moselberge übergehend, um 230 m – 285 m NN
Windhöffigkeit	5,8 bis 6,2 m/s
Äußere Erschließung	Von der L 145 über Wirtschafts- und Forstwege
Nächster Einspeisepunkt	Nicht bekannt
Planerische Ziele und Vorgaben	
ROPI	• überwiegend Walfläche • kleinflächig im Westen und Osten "Offenzuhaltendes Wiesental" • Gebiet für Naherholung
ROPneu	• Regionaler Grünzug; • Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus; • Überwiegend Vorranggebiete Forstwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft.
wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	• Flächen für Wald • Erholungswald • Klimaschutzwald
Landschaftsplan (Entwurf 2015)	Erhalt der Bestände Übernahme aus der Waldfunktionenkarte: • Lokaler Klimaschutzwald • Erosionsschutzwald Biotopverbund in der Landschaftsplanung: • Feuchtfächen entlang Longuicher Bach Maßnahmenvorschläge der Umweltvorsorgeplanung Forst: • Sicherung und Entwicklung der Biotopfunktion (10) • Entwicklung natürlicher gewässerbegleitender Vegetation

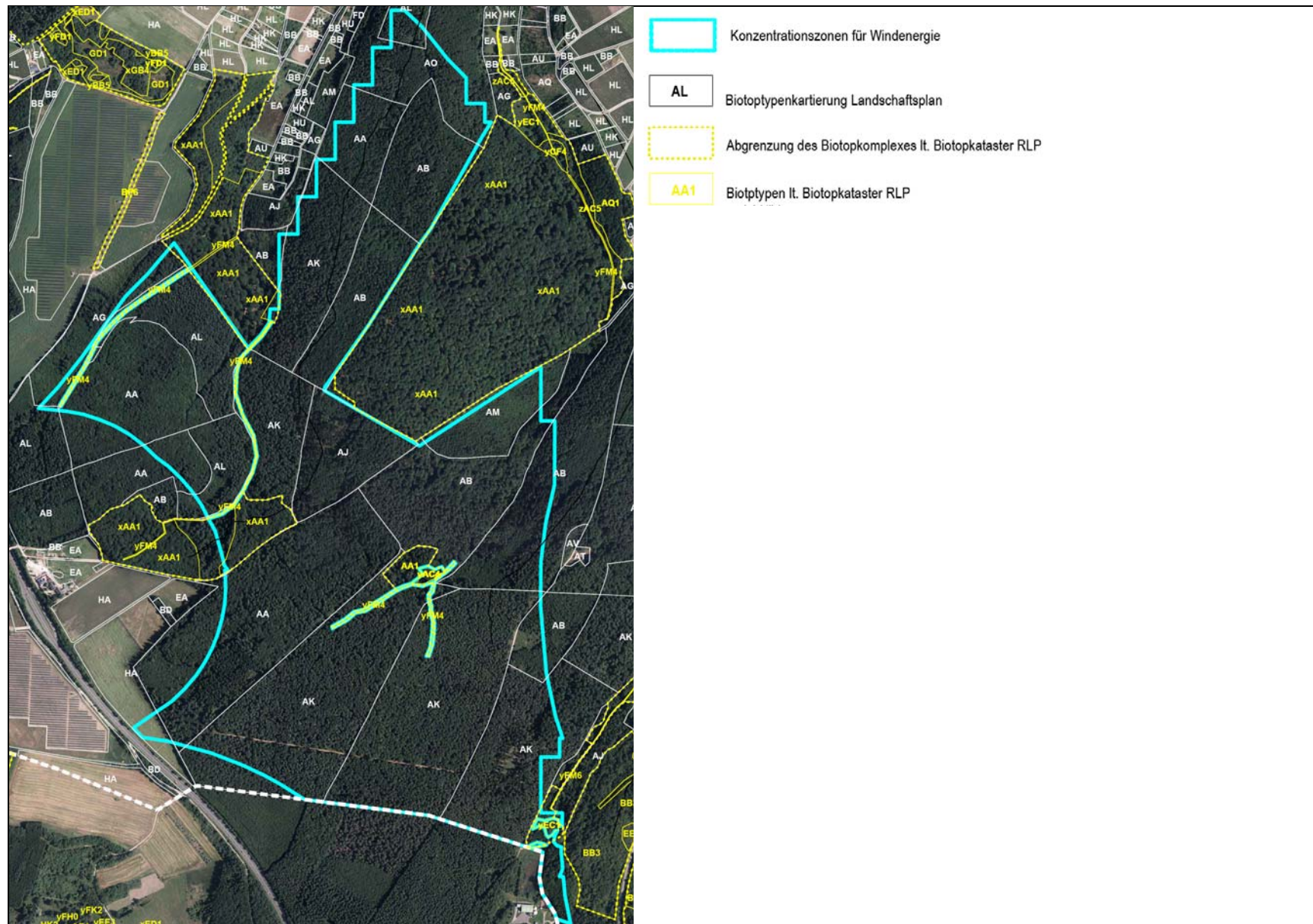
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	• Bestand: Übrige Wälder und Forste nicht durch die Biotopkartierung erfasst, Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel, Quellbäche und Bachuferwälder • Ziele: Erhalt der Laubwaldbestände, Entwicklung der Quellbäche und Bachuferwälder • Prioritäten: keine
--	--

3.5.2 Schutzgüter

Tabelle 11: Potenzielle Konzentrationszone 5: Schutzgutbezogene Betrachtung.

Fläche 5 „westlich Longuich“		
Kriterium	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit		
Abstand Siedlungsflächen	- Südwesten: Sang-Neuhaus 400 m - Westen: Kenn 1 km - Norden: Longuich 1 km - Osten: Fell- Fastrau 1 km	Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden. Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotope / Lebensräume	Überwiegend geschlossene Waldfläche, im Süd- und Nordwesten randlich Acker- (HA) und Grünlandflächen (EA) sowie kleinflächig Gehölze (BB). Die Waldflächen werden von Kiefern- (AK) und Laubwäldern (Buchen- (AA) sowie Eichenwald (AB)) dominiert. Kleinflächiger sind Roteichen- (AO), Fichten- (AJ) und sonstige Nadel- und Nadelmischwälder (AL) vorhanden. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen ist im Bereich der Nadel- und offenlanddominierten Bereiche - je nach Ausprägung - als gering bis mittel einzustufen. Die Laubwaldflächen differieren hinsichtlich der Ausprägung und Altersklassen und werden mit mittel bis hoch bewertet. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird auf das Kapitel 3.5.3 verwiesen.	Insbesondere für die höherwertigen Laubwaldbestände im Nordwesten und Nordosten sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen wie (siehe Kapitel 4.1): - Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen. - Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biotoptypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG. - Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen. - Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann somit durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.



Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht vorhanden, angrenzend Quellbäche, Erlen-Bruchwald und Nass- und Feuchtwiese.	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung der angrenzenden gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
schutzwürdige Biotope der Biotopkartierung RLP	<u>Kleinflächiger im Nordwesten und Süden:</u> BK 6206-0742-2007 „Sauerbrunnen im Longuicher Wald“ BK 6206-0708-2007 „Wald auf dem Schönhengst südöstlich Kenn“ <u>Teilbereich im Nordosten:</u> BK 6206-0710-2007 „Wald am Kollert und Kirscher Bach“	Erhebliche Auswirkungen sind durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil	ND: Eiche (Nr. 7235-41)	In der Regel handelt es sich um vereinzelte punktuelle, linienhafte oder kleinflächige Relikte und Objekte die standortbezogen zu berücksichtigen sind. Auswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.
Schutzwaldkategorien	Kleinflächig in nördlichen Randbereichen: Erosionsschutzwald Zwei größere mittig angeordnete sowie kleinere randlich gelegene Teilflächen: Waldflächen des Erntezulassungsregisters (Genressourcen) und Waldversuchsflächen	Eine Betroffenheit der Erosionsschutzwälder kann durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermieden werden. Bezüglich der Waldflächen des Erntezulassungsregisters sind erhebliche Auswirkungen durch entsprechende Planung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar (siehe Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1).
biologische Vielfalt	Teil eines großflächigen Waldgebietes. Innerhalb der Fläche handelt es sich um geschlossene, teilweise großflächige Reinbestände, überwiegend aus Kiefer und Laubmischwälder. Die biologische Vielfalt ist abhängig vom Waldtyp gering (Nadelwald) bzw. mittel bis hoch (Laubwälder)	Berücksichtigung hochwertiger Bestände bei der Standortwahl auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.

Schutzgut Boden		
Bodennutzung / Bodentyp / Bodenart	Braunerden aus Tonschieferverwitterungsmaterial des Devon; Pseudogley-Braunerden aus Hochflutlehm, Terrassensand und Flußschotter. Im Südwesten sehr hohes Ertragspotenzial, im Nordosten mittleres Ertragspotenzial.	Wegen geringer Flächenversiegelung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 4.1, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen etc., keine erheblichen Auswirkungen zu prognostizieren.
Altablagerungen bzw. Altstandorte	Gemäß der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 3.6.2013 sind keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.	Keine Betroffenheit
Schutzgut Wasser		
Oberflächenwasser	Nicht vorhanden, angrenzend Quellbäche des Kirscher Baches	keine Betroffenheit, jedoch Berücksichtigung der angrenzenden Quellbäche im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
Grundwasser	<u>Trinkwasserschutzgebiet</u> : nicht vorhanden, nächstgelegene Gebietsgrenze in mehr als 6 km Entfernung Luftlinie (WSG Riveristalsperre). Quellgebiet Kirscher Bach: Quellsammelstuben im Bereich der biotopkartierten Fläche "Sauerbrunnen im Longuicher Wald".	Auswirkungen sind aufgrund der Lage außerhalb von und des Abstandes zu Trinkwasserschutzgebieten nicht zu prognostizieren. Für den Sauerbrunnen sind erhebliche Auswirkungen durch entsprechende Anlagenkonfiguration im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vermeidbar. Wegen geringer Flächenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen im Bezug auf die Grundwasserneubildung zu prognostizieren (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Klima / Luft		
Klimafunktion	Frischlufthproduktionsflächen	Die Anlagen selbst dienen durch Nutzung regenerativer Energien dem Klimaschutz. Keine erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- und Frischlufthproduktion zu prognostizieren.
Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter		
Angaben zum Bestand sind dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter in Anlage 8 zu entnehmen. Zusammenfassend lassen sich für die potenzielle Konzentrationszone 5 gemäß dem Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter für die zu betrachtenden Schutzgüter folgende Sachverhalte ableiten:		
Schutzgut Landschaft	• Sehr hohes Risiko gemäß Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung. • Liegt vollständig innerhalb des LSG "Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier", Belange der RVO sind berührt. • Topografische Lage: Hohe Sichtbarkeiten aufgrund der exponierten Lage auf einem Sporn im Moseltal, insbesondere im Nah- und Mittelsichtbereich und von der Stadt Trier (Welterbestätten). • Die optische „Umzingelung“ der Ortslage Fell von drei Seiten durch die Windfarm bei Waldrach und die potenziellen Konzentrationszonen 4 und 5 ist zu berücksichtigen.	
Schutzgut Kulturgüter	• Konzentrationszone 5 ist fast vollständig von mehreren Lahikula umgeben, hohe Dichte an Kulturlandschaftselementen. • nachhaltige Beeinträchtigung von Kulturlandschaftselementen durch Überlagerung der Horizontlinie in der Wirkzone I.	
➔ Die potenzielle Konzentrationszone 5 hat die vergleichsweise höchsten Umweltauswirkungen. Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen die potenzielle Konzentrationszone 5 nicht weiter zu verfolgen. Die optische „Umzingelung“ der Ortslage Fell von drei Seiten durch Windfarmen kann somit verhindert werden		

Schutzgut sonstige Sachgüter		
Sonstige Sachgüter	Nicht vorhanden, angrenzend Fotovoltaik im Nord- und Südwesten.	Nicht betroffen. Über entsprechende Abstandsregelungen im Flächenfindungsverfahren als "hartes" Ausschlusskriterium (Tabuzone) für "Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen" berücksichtigt sowie Ausschluss von "Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Siedlungsflächen dargestellt sind" berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Wechselwirkungen	Die potenzielle Konzentrationszone ist annähernd vollständig von Wald geprägt, der auf Böden mit mittlerem bis kleinflächig sehr hohem Ertragspotenzial stockt. Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten sind nicht auszuschließen. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen als Frischluftproduktionsflächen. Diese Frischluft wird über die Hänge in die unteren Ortslagen transportiert und sorgt dort für den Luftaustausch. Neben diesen Funktionen ist der Wald als Erholungsraum von Bedeutung. Verschiedene Erholungsinfrastrukturen sind in diesem Bereich vorhanden.	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind als vergleichsweise gering zu klassifizieren. Für im Plangebiet vorkommende besonders und streng geschützten Arten können voraussichtlich durch Beachtung und Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen verringert bzw. ausgeglichen werden. Die größten Auswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu verzeichnen. Durch die Errichtung von WEA wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

3.5.3 Artenschutz

Gemäß der Auswertung des Kreisgutachtens (FÖA, 2012) weist die Fläche ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial auf. Der Raumwiderstand der Zellenwerte reicht von 15,75 bis 49,75 bei einem maximal erreichbaren Zellenwert von 102. Gemäß der Karte 4 entspricht das nach der Farbskala dem Farbspektrum grün bis gelborange.

Avifauna

- Hinweise auf bedeutsame Bruthabitate für den Rotmilan (flächendeckend)
- Hinweise auf bedeutsame Standorte für ziehende Großvögel (Norden)

Fledermäuse

- Hinweise auf Bechstein-Fledermaus: Wochenstuben (fast flächendeckend)
- Hinweise auf bedeutsame Sommerlebensräume des Braunen Langohrs (Nordöstliche Hälfte)
- Hinweise auf bedeutsame Sommerlebensräume des kleinen Abendseglers (fast flächendeckend)
- Hinweise auf Fledermauszug nahziehender Vorkommen (Schwarm- und Winterquartiere) (Nordosten)
- Hinweise auf Fledermauszug: bedeutsame Zugkorridore an alten Wäldern mit Abstandszonen (flächendeckend) mit Abstandzone
- Überwiegend Bereiche mit mittlerem Konfliktrisiko für die Mopsfledermaus, kleinflächig im Nordosten und Nordwesten Bereiche mit hohem Konfliktrisiko (siehe Karte 6).

Fledermauswinterquartiere im Fellerbachtal

Siehe Erläuterung bei potenzieller Konzentrationszone 3 und Anlage 6.

Wildkatze

- Wildkatzenkorridor (auf einer Breite von ca. 500 m zentral von Nordwesten nach Südosten verlaufend)
- innerhalb Randzone (sporadische Nachweise) (LUWG, 2009)

Fazit:

Zusammenfassend lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszone 5 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 4.1).

3.5.4 NATURA 2000

Die Fläche liegt außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301) befindet sich rund 1.800 m westlich der potenziellen Konzentrationszone.

In der Landesverordnung vom 22.08.2008 sind folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von Laubwald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- ungenutzter mooriger Lebensräume

Für das Gebiet sind Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten aufgeführt.

Dies sind:

- Bechsteinfledermaus,
- Großes Mausohr

Diese Arten sind hinsichtlich des Risikos für Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrachtungsrelevant. Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der Lebensweise der Arten gering.

Gemäß des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al., 2012) wird das Konfliktpotenzial für das Gebiet als mittel bis hoch eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind aufgrund der Lage außerhalb und der Entfernung zur NATURA 2000-Gebietskulisse nicht zu prognostizieren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dazu gehört u.a. auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG, nach der die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln sind. Dies kann aufgrund der punktuellen Bebauung innerhalb einer Konzentrationsfläche jedoch erst in einem Fachgutachten zur Genehmigungsplanung einer Windkraftanlage erfolgen, in der die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anhand des konkreten Bauvorhabens ermittelt und konkrete Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Mit Übernahme der Empfehlung des Fachbeitrags Landschaft und Kulturgüter mit Reduzierung um die Flächen mit den vergleichsweise höchsten Umweltauswirkungen wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung dem Prinzip der Verminderung von Umweltauswirkungen im Sinne des § 15 BNatSchG durch Reduzierung der Kulisse Rechnung getragen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

In den nachfolgenden konkretisierten Planungsstufen bzw. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter vorzusehen.

Für das Schutzgut Klima / Luft lassen sich keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ableiten. Die Windenergienutzung als regenerativer Energieträger trägt zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei.

Die genannten Maßnahmen werden hinsichtlich der Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen für die jeweiligen Konzentrationszonen in Kapitel 3 zugrunde gelegt.

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

- Schattenwurf: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte durch entsprechendes Schattenwurfgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schattenwurf betroffenen Bereiches um eine Windkraftanlage befinden, ggf. schattenwurfmindernde Maßnahmen.
- Schallimmissionen: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm durch entsprechendes Schallgutachten, sofern sich Wohnbereich innerhalb des von Schallimmissionen betroffenen Bereiches um eine Windkraftanlage befinden, ggf. schallmindernde Maßnahmen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen.
- Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb hochwertiger Biototypen sowie gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG.
- Wahl der WEA-Standorte nach Möglichkeit außerhalb von Waldgebieten mit besonders schützenswerten Funktionen bzw. forstwirtschaftlicher Bedeutung wie Erntezulassungsregister, Genressourcenwald, Versuchsflächen, Erosionsschutzwald und Steilhänge.
- Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora), Wahl der WEA-Standorte möglichst außerhalb von hoch bedeutsamen Lebensräumen.

- Baustellenbedingte Rodungen entsprechend den artenschutzrechtlichen Vorgaben; möglichst außerhalb der Vegetationszeit bzw. Fortpflanzungszeiten.
- Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Nach Bedarf Einbringung von Lehmplomben in Kabelgräben und Spundung von Baugruben zur Vermeidung von Drainagewirkung von Feuchtflächen/Entwässerung von Feuchtbiotopen.
- Wiederbegrünung von temporär genutzten Bauflächen / Baunebenflächen.
- Konkrete Anlagenkonfiguration im Bereich der potenziellen Konzentrationszone 3 - Artengruppe Vögel: Berücksichtigung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kapitel 10 in Anlage 1).
- Konkrete Anlagenkonfiguration im Bereich der potenziellen Konzentrationszone 3 - Artengruppe Fledermäuse: Berücksichtigung der im Gutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kapitel 7 in Anlage 5).
- Konkrete Anlagenkonfigurationen im Bereich der potenziellen Konzentrationszone 4: Berücksichtigung der Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Vermeidung anlage-, bau- und betriebsbedingter Wirkprozesse (siehe Kapitel 5 in Anlage 3 und Anlage 7).
- Konkrete Anlagenkonfiguration im Bereich der potenziellen Konzentrationszone 4: Berücksichtigung der Maßnahmen entsprechend des Gutachtens zur Feststellung der NATURA 2000-Verträglichkeit (siehe Kapitel 7 in Anlage 4).
- Potenzielle Konzentrationszone 2 - Artengruppe Vögel: Berücksichtigung der im Leitfaden von Richarz et al. (2012) empfohlenen Mindestabstands- und Prüfbereiche für kollisionsgefährdete bzw. störungsempfindliche Vogelarten im Rahmen der nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsebene. Abweichungen von den empfohlenen Mindestabständen möglich, wenn dies art- und gebietsspezifisch - i.d.R. auf der Grundlage von Artengutachten - begründet werden kann.
- Potenzielle Konzentrationszone 2 - Artengruppe Fledermäuse: In Anlehnung an den Leitfaden von Richarz et al. (2012) im Rahmen der nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsebene Berücksichtigung eines Gondelmonitoring und eines monitoringbegleitenden Abschaltalgorithmus bei WEA-Standorten mit erwarteter hoher Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten zur Minimierung des erhöhten Kollisionsrisikos.
- Potenzielle Konzentrationszonen 2 und 3: im Rahmen der nachgeordneten konkretisierten Genehmigungsebene ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, indem die vorgesehenen Anlagenstandorte hinsichtlich der Belange des § 44 BNatSchG abzu prüfen sind.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Reduzierung der Neuversiegelung durch Planung der Standorte der Windenergieanlagen möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege.
- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage bzw. Ausbau der Wirtschaftswegen und Kranstellplätze mit Schotter.

- Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung der Funktion des Bodens als Pflanzenstandort, Versickerung von Oberflächenwasser auf dem überwiegenden Teil der Fundamentfläche.
- Schutz des Oberbodens durch Abschieben und getrennte Lagerung gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

Schutzgut Landschaft

- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nach Möglichkeit Vorsehen von Windenergieanlagen gleichen Anlagentyps und gleicher Kennzeichnung sowie durch eine möglichst einheitliche Gesamthöhe der Windenergieanlagen in der jeweiligen Konzentrationszone.
- Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine möglichst einheitliche und matte, gedeckte Farbgebung der unteren Mastfußbereiche.
- Planung der Zuwegung und Anlagenstandorte nach Möglichkeit abseits von ausgewiesenen regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Berücksichtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern bei Planungen von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren entsprechend der Stellungnahme der GDKE vom 10.11.2014.
- Einhaltung notwendiger Abstände zu Sachgütern wie Fotovoltaikanlagen und Straßen bzgl. Kipphöhe und Eiswurf.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Gegenstand der erneuten Offenlage 2015 ist eine reduzierte Kulisse: potenziellen Konzentrationszonen 2, 3 (reduziert) und 4 sowie das Vorranggebiet Mehring 1 (potenzielle Konzentrationszone 6). Diese sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen ist erst nach einer standortbezogenen Eingriffsbilanzierung in der nachfolgenden Genehmigungsebene möglich. Im Landschaftsplan werden gemäß dem vorliegenden Sachstand geeignete Ausgleichsräume dargestellt. Für die potenzielle Konzentrationsfläche 4 liegt ein BImSchG-Antrag vor, zu dem ein Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit „Windenergienutzung Windpark Mehring II“ vom 21.05.2014 erarbeitet wurde. Hierfür liegt eine Ausgleichskonzeption vor.

Potenzielle Konzentrationszone 2 "östlich Trittenheim" und potenzielle Konzentrationszone 3 "östlich Mehring/Pölich"

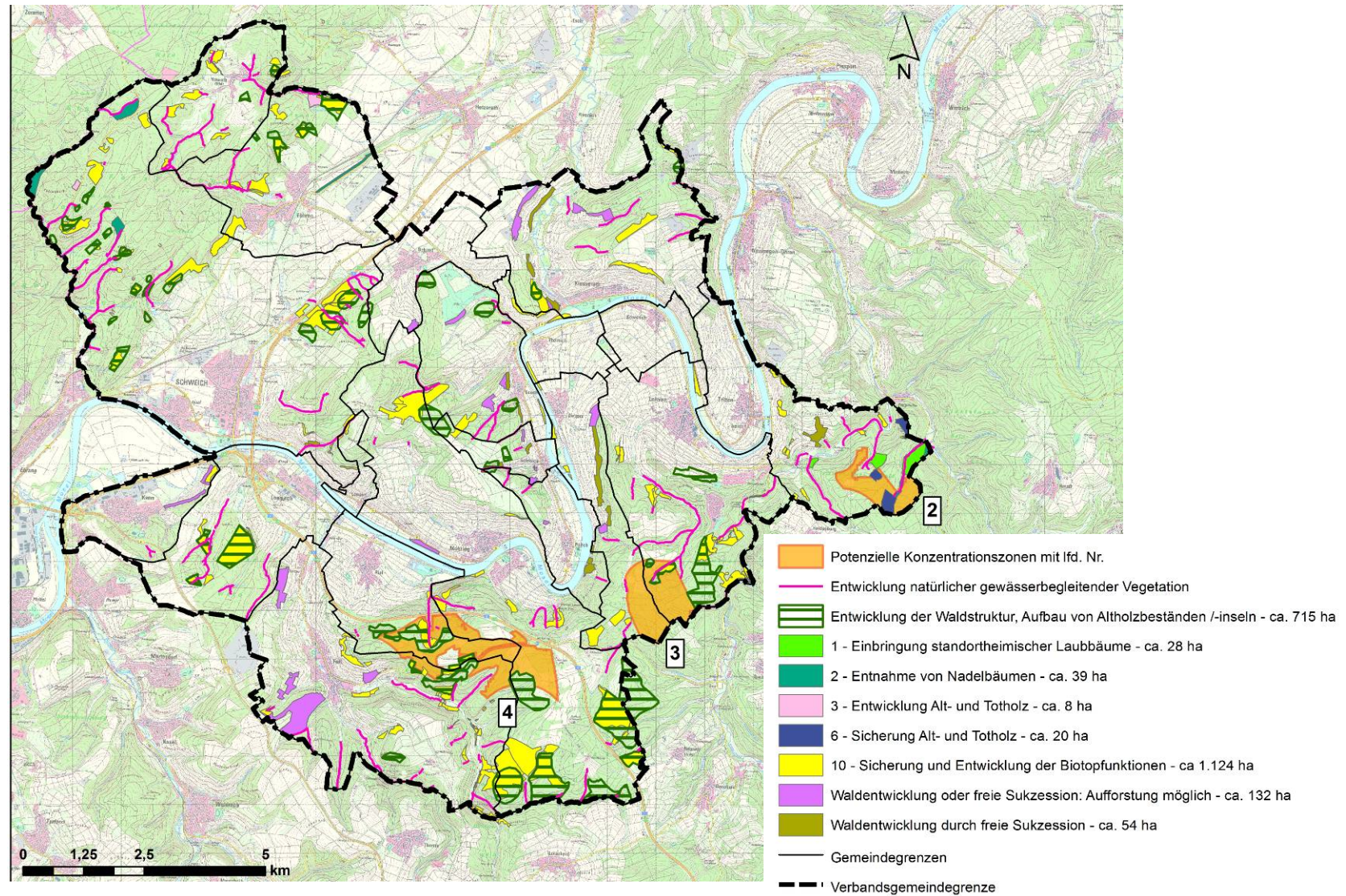
Die potenzielle Konzentrationszone 2 ist bis auf kleinflächige Offenlandbereiche im Nordwesten und Osten durch Nadel-, Nadelmisch- und Laubwald geprägt. Die Konzentrationszone 3 ist bis auf Offenlandbereiche im Norden und Nordosten von Nadel-, Nadelmisch- und Laubwald dominiert.

Innerhalb beider potenziellen Konzentrationszonen wird durch Windenergieanlage überwiegend Waldlebensraum in Anspruch genommen. Dieser Ausgleich ist daher durch waldbauliche Maßnahmen durchzuführen.

Wie nachfolgende Abbildung 3 zeigt, steht ein ausreichendes Potenzial an waldbaulichen Ausgleichmaßnahmen innerhalb der Verbandsgemeinde Schweich gemäß dem Land-

schaftsplan zur Verfügung. Diese Umweltvorsorgemaßnahmen sind in Anlehnung an die Forstbetriebsplanung entwickelt worden.

Abbildung 3: Übersichtsplan für potenzielle waldbauliche Ausgleichmaßnahmen – Auszug aus dem Landschaftsplan (Abbildung unmaßstäblich)

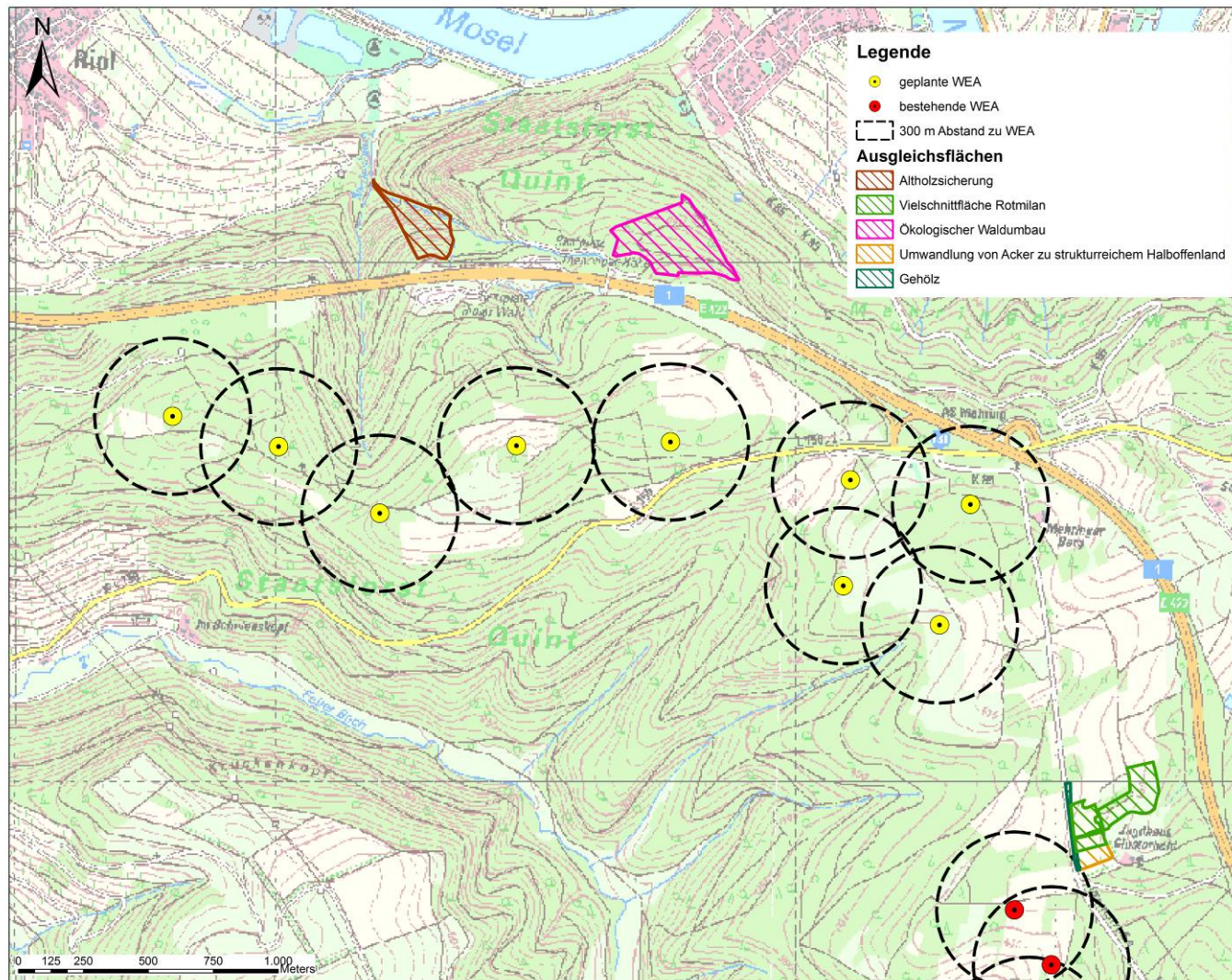


Potenzielle Konzentrationszone 4 "südlich Mehring "

Für die potenzielle Konzentrationszone 4 liegt ein BImSchG-Antrag vor, für den ein Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit erarbeitet wurde. Dieser enthält dem Planungstand entsprechend folgende Ausgleichsmaßnahmen (siehe Abbildung 4):

- Altholzsisicherung / Waldrefugium mit Maßnahmen für planungsrelevante Arten
– ca. 4 ha
- Ökologischer Waldumbau – ca. 8 ha
- Anlage von Vielschnittflächen – ca. 5 ha
- Anlage von Extensiv-Grünland mit lockerer Gehölzpflanzung und Gehölzstreifen
– ca. 1 ha
- Wiederherstellung temporär genutzter Flächen – ca. 6 ha

Abbildung 4: Lage der Ausgleichsmaßnahmen (Abbildung unmaßstäblich)



Folgende generelle Vorgehensweise wird zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs im Rahmen der nachgeordneten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge vorgeschlagen:

Schutzgüter Menschen, Klima / Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

- ist kein Ausgleichsbedarf abzuleiten

Schutzgüter Boden / Wasser

- Der Kompensationsumfang für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Anlage von Kranstellplätzen und Zufahrten ist gesondert zu ermitteln. Bei teilversiegelten Flächen soll gegenüber voll versiegelten Flächen ein reduzierter Ausgleichsflächenbedarf angesetzt werden.

Schutzgüter Pflanzen / Tiere

- Beanspruchte Biotoptypen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von der mittleren Wertstufe an und höher bilanziert. Die Ausgleichsverhältnisse werden entsprechend der Bedeutung und Wiederherstellbarkeit der beanspruchten Biotoptypen festgelegt.

Schutzgut Landschaft

- Der Kompensationsumfang für Eingriffe in die Landschaft durch Mast und Rotorblätter sowie Versiegelung durch das Fundament und die Trafostation ist unter Zugrundelegung der im Landkreis Alzey-Worms anzuwendenden Formel als Ersatzzahlung zu ermitteln (Rundschreiben MULEWF vom 03.09.2014).

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

Konkrete und langjährige Maßnahmen zur Überwachung von Auswirkungen durch die Windenergienutzung werden bei Bedarf im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen abschließend festgelegt.

Nachfolgend wird beispielhaft, auf Grundlage der bereits vorhandenen faunistischen Erhebungen aufgeführt, welche grundsätzlichen Maßnahmen zur Überwachung möglich sind:

Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse

- Gondelmonitoring in den ersten Betriebsjahren
- Ergänzung des Monitorings im ersten Jahr um Erfassungen in halber Höhe der WEA sowie am Boden sowie Schlagnachopfersuche im zweiten Betriebsjahr

Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Kraniche

- Integration in das Kranichmonitoring Rheinland-Pfalz
- Abschaltung an Massenzugtagen

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die herangezogenen Unterlagen waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene der Flächennutzungsplanung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren, alle benötigten Unterlagen waren verfügbar.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Verbandsgemeinde Schweich möchte sich aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie mit der Flächennutzungsplan-Fortschreibung die Voraussetzungen dafür schafft, dass weitere Flächen für eine Nutzung der Windenergie freigegeben werden. Gleichzeitig ist Ziel des Flächennutzungsplans, die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Zeitraum zwischen dem 27.10.2014 bis einschließlich zum 26.11.2014 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wurde der Umweltbericht zur erneuten Offenlage folgender, wesentlicher Sachverhalte fortgeschrieben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Auswertung des Gutachtens „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg“ (FOA, 2014)
- Übernahme „Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal“ (Frinat, 2014) – betrifft die potenziellen Konzentrationszone 3 - 5
- Übernahme „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark „Mehring II“ (Büro Sieber, 2015)“ – betrifft die potenzielle Konzentrationszone 4

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- Erstellung eines Fachbeitrages Landschaft und Kulturgüter (siehe Anlage 8):
 - o Aufgabe des Fachbeitrages ist es, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen auf das Schutzgut Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete und auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
 - o Übernahme der Archäologischen Fundstellen gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelle Erbe RLP Direktion Landesarchäologie vom 10.11.2014.

Die erneute Offenlage wurde im Zeitraum zwischen dem 13.07.2015 bis 12.08.2015 durchgeführt.

Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wird der Umweltbericht zum Feststellungsbeschluss bezüglich folgender, wesentlicher Sachverhalte fortgeschrieben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Ergänzung biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

- potenzielle Konzentrationszone 4: Darstellung des Rotmilanhorstes im Gehresbachtal und des Schwarzstorchhorsts bei Osburg

Schutzgut Wasser

- potenzielle Konzentrationszone 3: Aufnahme der Quellbereiche des Bleschbaches
- Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10.11.2015 bzgl. der Zone II des Wasserschutzgebietes „Leiwen-Mordbach“ (Nr.: 483)

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- potenzielle Konzentrationszone 4: Ergänzung Westwall im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter

Schutzgut sonstige Sachgüter

- Ergänzung Startpunkte Drachenflieger-Club Trier

Maßnahmen zum Ausgleich

- Herleitung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

- Konkretisierung möglicher Monitoringmaßnahmen

Würde die Verbandsgemeinde keine Flächennutzungsplanung zur Windkraft aufstellen, wären Windkraftanlagen im Sinne der Privilegierung nach §35 BauGB im gesamten Gemeindegebiet zulässig.

In einem gem. § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellten Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft" der Verbandsgemeinde Schweich werden daher Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen. Im Übrigen Außenbereich sind Windkraftanlagen damit zukünftig im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ liegt als gesamträumliches Planungskonzept eine Prüfung von Flächenalternativen als wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu Grunde.

Im Rahmen der Flächenfindung wurde folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

(1) Die im wirksamen und in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier, in ihrer Abgrenzung identischen, vorgegebenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet werden in die vorliegende 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Konzentrationszone übernommen (siehe Karte 3). Diese Flächen werden im Rahmen der weiteren Flächenfindung als "gesetzt" behandelt (siehe Karten 1 und 2).

(2) Die weitere Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgt unter einheitlicher Anwendung eines vom Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 beschlossenen Kriterienkatalogs von "harten" und "weichen" Ausschlussflächen.

- "Harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von Kriterien mit Funktion als "harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen). Dort ist die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Harten Ausschlusskriterien für die Flächenauswahl ergeben sich durch verbindliche Vorgaben übergeordneter

Planungen, wie Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (RROP) und rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) sowie aus bestehenden rechtlichen Normen einschlägiger Fachgesetze.

- "Weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von Kriterien mit Funktion als "weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen). Ermittlung von potenziellen Konzentrationsflächen unter Berücksichtigung sonstiger entgegenstehender öffentlicher Belange. Die Weichen Ausschlusskriterien berücksichtigen weitere städtebauliche und öffentliche Belange zur Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung und der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft.

(3) Im Ergebnis verbleiben sechs potenzielle Konzentrationszonen:

Fläche Nr.	Ort / Bereich	Größe
1	nördlich Klüsserath	40,4 ha
2	östlich Trittenheim	91,7 ha
3	östlich Mehring / Pölich	331,2 ha
4	südlich Mehring	239,2 ha
5	westlich Longuich	146,6 ha
6	Mehring 1	35,0 ha
Summe		884,1 ha

Zusammenfassend weisen die potenziellen Konzentrationszonen eine Gesamtflächengröße von 884,1 ha auf

Für die potenziellen Konzentrationszonen wurde ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt sind.

Die potenziellen Konzentrationszonen 1 bis 5 wurden im Rahmen einer Flächenbetrachtung - neben der Darstellung von Kenndaten und planerischen Zielen und Vorgaben - hinsichtlich ihrer zu erwartenden Umweltauswirkungen anhand folgender Aspekte geprüft:

- Schutzgüter: schutzgutbezogene Betrachtung mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB
- Artenschutz: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG
- NATURA 2000: Abschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

Im Rahmen der Flächenbetrachtung wurden verfügbare Unterlagen und Gutachten, die in Kapitel 1.2 und 8 aufgeführt sind bzw. als Anlagen 1 bis 8 dem Umweltbericht beigelegt sind, ausgewertet.

Für die bereits nahezu vollständig mit Windenergieanlagen bestückte und aus dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier als potenzielle Konzentrationszone 6 übernommenen Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden die oben genannten umweltrelevanten Sachverhalte sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgehandelt.

Schutzgüter

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden.

Auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 4.1).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Größere zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden bereits im Rahmen der Flächenfindung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Konzentrationszonenübergreifend überwiegen Biotoptypen, die hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen als gering bis mittel zu bewerten sind. Vergleichsweise geringere Flächenanteile weisen in den jeweiligen potenziellen Konzentrationszonen eine hohe Eignung bezüglich des Arten- und Biotopschutzes auf.

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden separat unter dem Aspekt "Artenschutz" abgehandelt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft

Für die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung sind im Hinblick auf die mit Windenergieanlagen verbundenen vergleichsweise geringen Flächenversiegelungen für die potenziellen Konzentrationszonen - unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung - vergleichsweise geringe Auswirkungen zu prognostizieren.

Die potenziellen Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 5 liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der südliche Teilbereich der potenziellen Konzentrationszone 3 befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Gemäß dem Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10.11.2015 ist es möglich die Wassergewinnung im Mordbachtal aufzugeben, da die langfristige Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde anderweitig sichergestellt werden kann (siehe Anlage 10)

Zusammenfassend lassen sich im Hinblick auf den Trinkwasserschutz auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung des südlichen Teilbereiches der potenziellen Konzentrationszone 3 als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden.

Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m in bisher weitgehend durch Windenergieanlagen unbeeinflussten Gebieten zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Auswirkungen sind daher als erheblich einzustufen. Gemäß § 15 BNatSchG ist dieser Eingriff in das Landschaftsbild nicht wiederherstellbar bzw. ausgleichbar. Dies gilt unabhängig davon ob der Eingriff innerhalb eines gering bewerteten oder sehr hoch bewerteten Landschaftsraumes stattfindet.

Die potenziellen Konzentrationszonen 1, 3 befinden vollständig bzw. der Nordteil der Konzentrationszone 4 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Die potenzielle Konzentrationszone 2 überlagert sich randlich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier", die potenzielle Konzentrationszone 5 liegt vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Alle potenziellen Konzentrationszonen befinden sich außerhalb der landesweit kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaften (MWKEL, 2013), jedoch innerhalb der 5.000 m Pufferzone der HKL Nr. 5.1.2 "Moselschlingen der Mittelmosel" (alle Flächen) bzw. Nr. 5.1.1.1 „Trierer Moseltal“ (nur Fläche 5) und innerhalb der Empfindlichkeitszone (Fischer, 2012).

Für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter wurde ein separater Fachbeitrag erstellt (siehe Anlage 8).

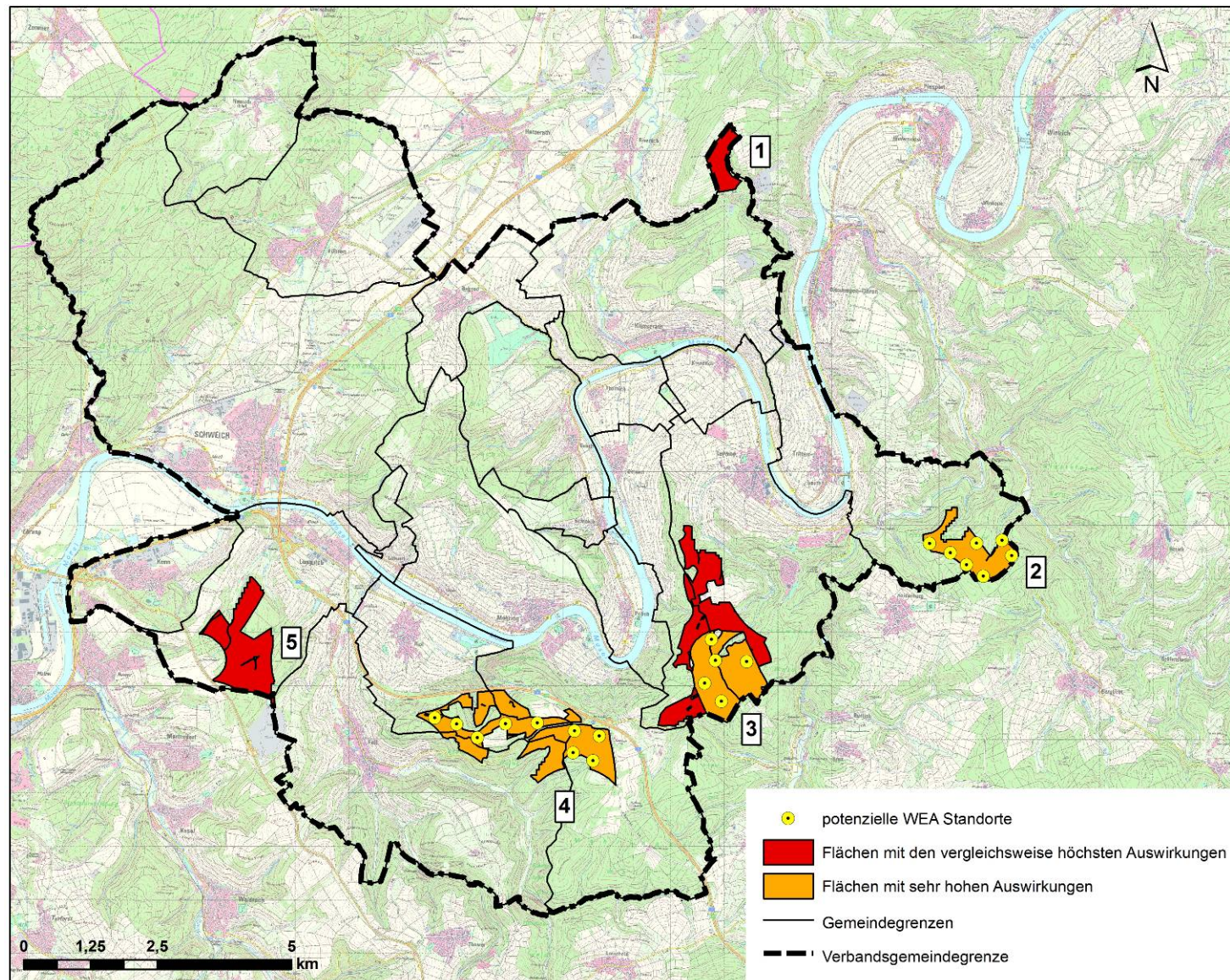
Aufgabe des Fachbeitrages ist es, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen auf das Schutzgut Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete und auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erfolgt einzeln für jede potenzielle Konzentrationszone sowie als übergreifende Betrachtung der fünf potenziellen Konzentrationszonen im Hinblick auf die Summationswirkung. Im Ergebnis wird empfohlen die potenziellen Konzentrationszonen 1 und 5 mit den vergleichsweise höchsten Umweltauswirkungen zu entnehmen und die potenzielle Konzentrationszone 3 um stark exponierte Bereiche zu reduzieren (siehe Abbildung 5). Somit verbleiben 3 potenzielle Konzentrationszonen mit vergleichsweise sehr hohen Umweltauswirkungen, die zusammen mit dem bestehenden Vorranggebiet Mehring 1 im Flächennutzungsplan Gegenstand der erneuten Offenlage sind und als "Sonderbauflächen für Windkraftnutzung" dargestellt werden:

geplante SO-Flächen / potenzielle Konzentrationszonen	Sondergebietsfläche gemäß wirksamen Flächennutzungsplan / Vorranggebiet gem. ROPI 2004	Flächengröße
Nr. 2: östlich Trittenheim		91,7 ha (0,6 %)
Nr. 3: östlich Mehring / Pölich		156,8 ha (1,0 %)
Nr. 4: südlich Mehring		239,2 ha (1,5 %)
	Nr. 6: Mehring 1	35,0 ha (0,2 %)
Summe		524,5 ha (3,3%)

Im Verhältnis zu 15.447 ha Gesamtfläche der Verbandsgemeinde werden damit insgesamt rund 3,3 % für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Abbildung 5: Vorschlag der Reduzierung um die Flächen mit den vergleichsweise höchsten Auswirkungen



Schutzgut sonstige Sachgüter

Eine Nutzungsverträglichkeit der Windenergie einerseits und den schutzgutbezogenen Belangen andererseits ist im Einzelfall auf Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen herstellbar.

Mit den so ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen soll die Errichtung von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Bereiche gewährleistet werden. Damit werden mit dem Flächenfindungskonzept auch die Anforderungen des Vermeidungsgebotes nach der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) im Rahmen der Umweltprüfung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) berücksichtigt.

Artenschutz

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, die für Windkraftanlagen nicht flächendeckend für bauliche Maßnahmen genutzt wird. Es kommt im Regelfall zu punktuellen Eingriffen innerhalb dieser Sonderbauflächen. Der genaue Eingriffsort und Eingriffsumfang wird erst im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt. Da viele Tierarten wechselnde Aufzuchtstätten nutzen ist auch der Zeitpunkt der Umsetzung zu berücksichtigen, so dass eine abschließende Bewertung des Eingriffs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich ist.

Daten zu windkraftsensiblen Tierarten liegen nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen auf allgemeiner Ebene durch die "Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier" (FÖA, 2012) (siehe Karte 5), dem Gutachten „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg“ (FÖA, 2014) (siehe Karte 6) sowie konkret zu parallel laufenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen 3 und 4 vor (siehe Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 7). Für die daraus konkret vorliegenden Brutnachweise windkraftsensibler Vogelarten bzw. Wochenstubennachweise der Mopsfledermaus wurden die Abstandsempfehlungen der staatl. Vogelschutzwarte (Richarz et al., 2012) eingehalten.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung der potenziellen Konzentrationszonen 3 und 4 sind die Ergebnisse der Gutachten in Anlage 1 bis 3 und 5 bis 7 maßgeblich. Bei Berücksichtigung der in den Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 ausgeschlossen werden.

Für die potenziellen Konzentrationszonen lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszonen als Sondergebiet Windenergie ausschließen würden. Für die potenziellen Konzentrationszonen 1, 2, 3 und 5 ist die Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und artenschutzrechtlichen Belangen andererseits im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsebene mit der Erstellung eines Fachbeitrages Artenschutzes unter Zugrundelegung einer konkreten Anlagenkonfiguration nachzuweisen.

- FISCHER, K. (2012): Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier. Trier.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2014): Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Trier.
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz GNOR, 2001): Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie“ in Rheinland-Pfalz. In: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim.
- JESTEADT + PARTNER (2014): Windenergienutzung Windpark Mehring II, Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit. Mainz.
- LGB Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: <http://www.lgb-rlp.de>. (Stand: August 2014).
- LUG LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ (1993): Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Trier-Saarburg. Oppenheim.
- LUG LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ (1995): Planung vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bernkastel-Wittlich. Oppenheim.
- LUG LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ (1999): Vogelschutz und Windenergieanlagen. Oppenheim.
- MIS MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG.; 2008): Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV). Mainz.
- MWKEL MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ (2013A): Windatlas Rheinland-Pfalz. <http://www.windatlas.rlp.de/windatlas/>
- MWKEL MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ, REFERAT FREIRAUMSICHERUNG, KULTURLANDSCHAFTEN (2013B): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Mainz.
- MWKEL/FM/MULEWF/ISIM MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG/MINISTERIUM DER FINANZEN/MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN/MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013. Mainz.
- MULEWF MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (o. J.): LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. <http://www.naturschutz.rlp.de> (Stand: August 2014). Mainz.
- MULWEF MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2011): BAT-KONZEPT Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz. Mainz.
- MULEWF & MWKEL (2012): Fragen und Antworten (FAQ) zur Teilfortschreibung LEP IV. Mainz

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Trier.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Entwurf Januar 2014. Trier.

RICHARZ, K., M. HORMANN, M. WERNER, L. SIMON UND T. WOLF (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Bericht im Auftrag des MULVWF, Rheinland-Pfalz. 145 S.

SONNTAG, E., BÜRO FÜR LANDESPFLEGE (1997): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (in Fortschreibung 2015).